

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1915)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: Thormann / Stämpfli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für

das Jahr 1915.

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen im Nachstehenden gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 über seine Tätigkeit, diejenige seiner Abteilungen und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1915 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Im April verstarb nach längerer Krankheit Oberrichter **Witz**, der dem Obergerichte seit Mai 1909 angehörte und stets der I. Strafkammer zugeteilt war.

Im Mai reichte Oberrichter **Merz** infolge seiner Wahl zum Regierungsrat seine Demission ein; er gehörte dem Obergerichte vom Februar 1903 bis 10. August 1910 und später wieder vom Oktober 1912 bis Mai 1915 an; in der letztern Periode versah er das Präsidium des Handelsgerichts.

An Stelle der Herren **Witz** und **Merz** wählte der Grosse Rat zu Oberrichtern die Herren Fürsprecher **Zraggen** in Bern und Gerichtspräsident **Heuer** in Burgdorf, die am 21. Mai vom Obergericht beeidigt wurden. Oberrichter **Heuer** verstarb noch am gleichen Tage. Als dessen Nachfolger wurde vom Grossen Rate Gerichtspräsident **Kasser** in Aarwangen gewählt. Oberrichter **Kasser** wurde der I. Strafkammer, Oberrichter **Zraggen** der I. Zivilkammer zugeteilt.

Obergerichtsschreiber **Stämpfli** und Kammerreiber **Kuhn** wurden auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt. Infolge seiner Wahl zum Beamten des eidgenössischen Justizdepartementes reichte Herr **Kuhn**

seine Demission ein; als Nachfolger wählte das Obergericht Fürsprecher **Paul Ehram**, bisher Sekretär des Obergerichts. Zum Sekretär des Obergerichts (Angestellter I. Klasse) wurde gewählt: Fürsprecher **E. L. von Wurstemberger**.

Zum **Präsidenten des Handelsgerichts** wurde Oberrichter **Trüssel**, zum **Vize-Präsidenten** Oberrichter **Chappuis** gewählt.

In der **Bibliothekskommission** wurde Oberrichter **Merz** ersetzt durch Oberrichter **Ernst**.

In der **Maisession** bewilligte der Grosse Rat für einen ostseitigen **Flügelanbau** an das Obergerichtsgebäude einen Kredit von Fr. 185,000. Der Neubau wurde noch vor Jahresschluss unter Dach gebracht. Der Flügelanbau soll im August des laufenden Jahres bezogen werden.

In die **Baukommission** für den Anbau des Obergerichtsgebäudes (Möblierung etc.) wurden gewählt: Obergerichtspräsident **Thormann**, Oberrichter **Streff** und **Trüssel** und Obergerichtsschreiber **Stämpfli**.

Die im Rathaus zurückgelassenen Akten, Bücher und Druckschriften des Obergerichts wurden dem **Staatsarchiv** abgetreten.

In Ergänzung des Beschlusses vom 14. November 1914 betreffend die Bestellung der gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 zur Erledigung der **Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten** oder **Apothekern** zuständigen **Schiedsgerichte** hat das Obergericht folgende Neuwahlen getroffen:

I. Neubestellung im I. Geschwornenbezirk.

Juristischer Ersatzmann: an Stelle des verstorbenen Gerichtspräsidenten Willi, Gerichtspräsident Bühler in Frutigen.

Vertreter der Krankenkassen: F. Spycher, Amtschaffner, Thun.

Ersatzmann: Friedrich Gasser, Lehrer, Worb.

II. Neubestellung im II. Geschwornenbezirk.

Juristischer Ersatzmann: an Stelle des demissionierenden Gerichtspräsidenten Keller, Gerichtspräsident Peter, Bern.

III. Neubestellung im III. Geschwornenbezirk.

Obmann: Gerichtspräsident Gerber in Langnau.

Juristische Beisitzer: Gerichtspräsident Burgunder, Aarwangen, und Gerichtspräsident Blumenstein in Fraubrunnen.

Juristische Ersatzmänner: Gerichtspräsident Eggmann, Trachselwald, und Gerichtspräsident Schmitz, Wangen.

IV. Neubestellung im V. Geschwornenbezirk.

Juristischer Ersatzmann: an Stelle des demissionierenden Gerichtspräsidenten Walther, Gerichtspräsident Scherrer in Laufen.

Die Justizdirektion unterbreitete dem Obergericht den Entwurf betreffend Regelung der nach Art. 29 BG betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 zur Beurteilung der Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zwischen **Fabrikhabern** und **Arbeitern** zuständigen **Gerichtsinanz** und des bezüglichen Verfahrens. Das Obergericht stimmte der von der Justizdirektion in Aussicht genommenen Ordnung grundsätzlich zu, hielt aber dafür, dass mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 29 l. c. (rasches Verfahren, grundsätzlicher Ausschluss der berufsmässigen Prozessvertretung) von der Appellation Umgang zu nehmen, dagegen die Nichtigkeitsklage mit dem im Gewerbegerichtsverfahren aufgestellten Umfange als Rechtsmittel aufzunehmen sei. Für den Fall der Beibehaltung der Appellation solle die Vorschrift aufgenommen werden, dass der Gerichtsschreiber in appellablen Fällen die wesentlichen tatsächlichen Anbringen zu protokollieren habe (vgl. § 9, Al. 2 PD).

Die Justizdirektion ersuchte das Obergericht um eine Meinungsäusserung über die Frage, ob es zulässig sei und angezeigt erscheine, für die Vertretung in den vor dem **Versicherungsgericht** zu behandelnden Streitigkeiten den **Anwaltszwang**, wie er in § 12 des Advokatengesetzes vom 10. Dezember 1840 normiert ist, auszuschliessen.

Das Obergericht erteilte hierauf folgende Antwort:

„Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst vom Zwecke der genannten Gesetzesbestimmung auszugehen. Dieser besteht darin, den Richter bei der Urteilsfindung in der Weise zu unterstützen, dass die Anbringen der Parteien durch einen juristisch gebildeten und demnach sachverständigen Berater vorgebracht und begründet werden. Hierdurch wird eine richtige Prüfung des Falles durch den Richter nicht nur wesentlich erleichtert, sondern auch eine richtige

Urteilsfindung besser garantiert, also der Zweck jeder Rechtsprechung eher und vollkommener erreicht, als wenn der Richter bei der Rechtsfindung lediglich auf seine eigene Wissenschaft angewiesen ist.

Daraus ergibt sich, dass eine Aufhebung des Anwaltszwanges ohne wesentliche Nachteile für die Rechtsprechung jedenfalls nur in solchen Streitigkeiten zulässig ist, die ganz einfacher Natur sind oder doch wenigstens zu ihrer Beurteilung keiner speziellen juristischen Vorbildung bedürfen. Während diese letztere Voraussetzung bei den in lit. a des Art. 120 UVG vorgesehenen Streitigkeiten manchmal zutreffen mag, ist dies bei den in lit. b und c vorgesehenen Fällen jedoch kaum der Fall.

Von diesem Gesichtspunkte aus könnte deshalb nur für die Geltendmachung der Ansprüche eines Versicherten oder eines Dritten an die Anstalt oder eine Kasse die Vertretung einer Partei durch andere als patentierte Personen nicht von vornherein abgelehnt werden, und dies um so weniger, als in der Tat nicht jedem Entschädigungsberechtigten, der nicht selbst imstande ist, seine Begehren zu formulieren und zu begründen, zugemutet werden kann, auch für die Geltendmachung unbedeutender Ansprüche sich eines patentierten Fürsprechers zu bedienen.

Immerhin kann aber auch in diesen Fällen die Vertretung der Parteien nicht schlechtweg freigegeben werden, denn sonst würde man riskieren, die Parteien gewissenlosen Agenten auszuliefern, die, ohne die nötigen Kenntnisse und die notwendigen moralischen Garantien für eine sachgemässe Vertretung zu besitzen, die Gelegenheit benutzen, um die Streitfälle in eigenem Nutzen auszuschlachten. Es können deshalb jedenfalls nur solche Personen als Vertreter der Parteien zugelassen werden, welche infolge ihrer Stellung zu der betreffenden Partei eine gewisse Garantie dafür bieten, dass sie diese Vertretung nicht im eigenen Interesse ausbeuten. Dies ist bis zu einem gewissen Grade der Fall, wenn als Vertreter oder Beistand einer Partei im Prozesse nur ein mehrjähriger Familienangehöriger oder Berufsgenosse zugelassen wird, wie dies auch in beschränktem Masse in § 29 des Dekrets über die Gewerbegerichte vom 22. März 1910 vorgesehen ist.

Lässt man diese Vertretung durch nicht patentierte Personen in diesem beschränkten Masse zu, so ergibt sich hieraus nicht nur für die Parteien eine Kostenersparnis — was in Bagatellstreitigkeiten von wesentlicher Bedeutung ist —, sondern es wird auch in den meisten Fällen ein Vorverfahren betreffend die Erteilung des Armenrechts vermieden werden können, was auch eine etwas raschere Erledigung der Streitigkeiten ermöglicht.

Fraglich kann in der Tat ferner sein, ob diese Vertretung durch nicht patentierte Personen in allen Prozessen über die Versicherungsleistungen zuzulassen oder nicht unter allen Umständen auf diejenigen Fälle zu beschränken ist, die der Kompetenz des Einzelrichters unterliegen (Art. 4 des Gesetzes-Entwurfes).

Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu beachten, dass für die richtige Beurteilung der Versicherungsansprüche in schwereren Fällen der Rat von sachverständigen Personen viel weniger leicht entbehrt werden kann, als dies bei kleinen Unfällen

der Fall ist. Zudem erheischt die Begründung der dahingehenden Ansprüche mit Rücksicht auf ihre finanzielle und ökonomische Tragweite bedeutend mehr Sorgfalt und Sachkenntnis, so dass für die richtige Abfassung einer bezüglichen Klageschrift die Vertretung durch einen patentierten Anwalt kaum entbehrt werden kann.

Mit Rücksicht hierauf wäre deshalb die Zulässigkeit der Vertretung einer Partei in Versicherungsprozessen durch nicht patentierte Personen jedenfalls auf diejenigen Fälle zu beschränken, die der Kompetenz des Einzelrichters unterliegen.

Gestützt auf diese Ausführungen ist das Obergericht der Ansicht:

Dass die Vertretung oder die Verbeiständung einer Partei durch eine nicht patentierte Person in allen Versicherungsstreitigkeiten in erster Linie prinzipiell abzulehnen und eventuell jedenfalls nur in den Streitigkeiten betreffend die Versicherungsleistungen (Art. 120, lit. a UVG) in dem Sinne zu gestatten sei, dass als Vertreter einer Partei auch Familienangehörige oder Berufsgenossen auftreten können, diese Vertretungsbefugnis aber auf die Streitfälle beschränkt wird, die die Kompetenz des Einzelrichters nicht übersteigen.“

Im Berichtsjahre hatte sich das Obergericht mit zwei **Abberufungsbegehren** zu befassen; die beiden in Frage stehenden Beamten (ein Wohnsitzregisterführer und Gemeindegeldkassier, sowie ein Regierungsstatthalter) wurden abberufen.

Auf Ansuchen der Justizdirektion wurde an die Fürsprecher und die Richterämter des Kantons folgendes **Kreisschreiben** erlassen:

„Wie uns die Justizdirektion mitteilt, kommt es häufig vor, dass in Zivilprozessen, in denen einer der Parteien das Armenrecht erteilt ist, unter Mitwirkung der armenrechtlichen Anwälte Vergleiche abgeschlossen werden, die nur die Kosten des armenrechtlichen Anwaltes, nicht aber die vorläufig gestundeten Gerichtsgebühren und Auslagen des Staates berücksichtigen. Dies ist nach Sinn und Geist des § 58 CP unstatthaft. Denn der Anwalt, der einer Partei armenrechtlich beigeordnet wurde, ist, wie sich aus der genannten Gesetzesbestimmung ergibt, verpflichtet, bei der allfälligen Kostenliquidation — möge diese nun anlässlich eines Urteils oder eines Vergleiches erfolgen — auch die Interessen des Staates zu vertreten und für die Deckung seiner Auslagen und Gerichtsgebühren besorgt zu sein.

Ist es bei einem Vergleichsabschlusse trotz der Bemühungen des Anwaltes nicht möglich, den Ersatz sämtlicher Kosten zu erhalten, übernimmt vielmehr die Gegenpartei nur einen Teil derselben, so ist dieser Anteil *gesamthaft* zu bestimmen und der Anwalt verpflichtet, diesen auf alle „Beteiligten“ pro rata ihrer bezüglichen Forderungen zu verteilen und den dem Staate für Gebühren und Auslagen zukommenden Betrag der zuständigen Gerichtsstelle abzuliefern.

Wir laden Sie deshalb ein, diese Bestimmungen in Zukunft genau zu beobachten und bei Vergleichsabschlüssen in Armenrechtssachen die Interessen des Staates in der angegebenen Weise zu wahren.“

Die **Inspektionen** der Richterämter durch die Mitglieder des Obergerichts wurden mit Rücksicht auf die ausserordentliche Zeitlage nur in drei Bezirken, wo Missstände in der Geschäftsführung etc. auftraten, vorgenommen.

In 24 Sitzungen behandelte das Obergericht 218 Geschäfte, worunter hauptsächlich folgende:

A. Assisen.

Im Berichtsjahr wurden von der Geschwornenliste gestrichen:

wegen Absterbens 3 und
„ Wegzuges 3 Geschworne.

B. Staatsanwaltschaft.

Die **Bezirksprokuratoren** des III. und IV. Bezirks, **Ingold** und **Häberli**, sowie der **stellvertretende Prokurator Adolf Häberli** wurden auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Es fanden folgende **Neuwahlen** von **Gerichtspräsidenten** statt:

Für das Amt **Frutigen**: Fürsprecher **Bühler** an Stelle des verstorbenen Notar Kallen.
 „ „ „ **Konolfingen**: Notar **Balsiger** für den weggezogenen Fürsprecher Grieb.
 „ „ „ **Fraubrunnen**: Fürsprecher **Blumenstein** für den demissionierenden Notar Buri.
 „ „ „ **Schwarzenburg**: Notar **Staub** für den verstorbenen Notar Harnisch.
 „ „ „ **Laufen**: Notar **Scherrer** für den demissionierenden Fürsprecher Walther.
 „ „ „ **Burgdorf**: Fürsprecher **Grieb** für den zum Oberrichter gewählten Fürsprecher Heuer.
 „ „ „ **Bern**: Fürsprecher **Otto Peter** für den demissionierenden Fürsprecher Keller.
 „ „ „ **Aarwangen**: Fürsprecher **Burgunder** für den zum Oberrichter ernannten Fürsprecher Kasser.

Gerichtspräsident **Willi** in Meiringen wurde im Militärdienst auf einer Patrouillentour von einer Lawine überschüttet und starb mit seinen sämtlichen Begleitern.

Infolge Rückzugs der eingereichten Beschwerden wurden die Wahlen der **Bezirksbeamten** von **Pruntrut** vom Grossen Rate validiert. Bis zu diesem Zeitpunkte wurden die Funktionen des Gerichtspräsidenten ausgeübt durch die Gerichtspräsidenten **Cepi** in Delsberg und **Jobin** in Saignelégier, und nach Verhinderung des letztern infolge eines Unfalles, durch Gerichtspräsident **Périnat** in Münster.

Die Funktionen der **Gerichtspräsidenten IV und V von Bern** wurden zugeteilt:

Gerichtspräsident IV: Peter.
 „ V: Seelhofer.

Anlässlich der Beerdigung eines Gerichtspräsidenten als ausserordentlichen Untersuchungsrichter wurde Art. 101, Al 3 der Gerichtsorganisation dahin interpretiert, dass nur **ausserordentliche Untersuchungsrichter**, die nicht beeidigte Gerichtspräsidenten sind, durch das Obergericht beeidigt werden müssen.

Einem **Gerichtsschreiber** wurde gestützt auf Art. 99 GO gestattet, das Amt eines Gemeinbeschreibers und Wohnsitzregisterführers zu übernehmen, unter dem Vorbehalt des Rückzuges der Bewilligung, wenn aus der Vereinigung der genannten Ämter Schwierigkeiten entstehen sollten.

Wegen des Militärdienstes der Gerichtspräsidenten musste der Obergerichtspräsident folgende **Stellvertretungen** durch Gerichtspräsidenten anderer Amtsbezirke anordnen:

Nidau: Gerichtspräsident Zimmermann, Aarberg.

Wangen: Gerichtspräsident Frey, Biel.

Konolfingen: Gerichtspräsident Eggimann, Trachselwald.

Burgdorf: Gerichtspräsident Eggimann, Trachselwald.

Gerichtspräsident Raaffaub in Saanen wurde während seiner langen Krankheit vertreten durch die Gerichtspräsidenten Feuz in Blankenburg und Seewer in Wimmis.

Schwierigkeiten entstanden bei der Anordnung der ordentlichen Stellvertretung des Gerichtspräsidenten durch den Vizepräsidenten und die Amtsrichter, weil diese sich darüber beklagten, dass sie mit der ihnen jeweiligen ausbezahlten Entschädigung nicht auskommen können.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

In den Amtsbezirken **Aarwangen, Fraubrunnen** und **Obersimmenthal** fanden Neuwahlen von Betreibungsbeamten statt. Alle Wahlen erhielten die obergerichtliche Bestätigung.

Ebenso wurden die Wahlen von 73 **Betreibungsgehilfen** bestätigt. Drei Betreibungsgehilfen wurden dagegen mit Rücksicht auf ihre Disziplinarstrafen bloss **provisorisch** gewählt und bestätigt.

Die Amtsgerichte werden angewiesen, die Wahlen der Betreibungsgehilfen, deren Amtsdauer auf Ende des Jahres ausläuft, rechtzeitig, spätestens anfangs Dezember zu treffen, damit das Obergericht vor Auslauf der Amtsdauer über die Bestätigung beschliessen kann. Es ist wünschenswert, dass der Beginn der Amtsdauer der Betreibungsgehilfen, wie die der Betreibungsbeamten, einheitlich geordnet wird.

E. Fürsprecher.

Im Berichtsjahre legte Oberrichter **Merz** sein Amt als Präsident und Mitglied der **Prüfungskommission** für Fürsprecher nieder; er wurde ersetzt durch Oberrichter **Gressly**.

Den **Akzess** zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 28, denjenigen zur praktischen Prüfung 18 Kandidaten.

Das in § 4, Ziff. 5, des Prüfungsreglementes vorgesehene Fähigkeitszeugnis wurde an 25 Kandidaten erteilt, 15 Kandidaten wurden nach bestandem

Examen als Fürsprecher patentiert und beeidigt. Mit Rücksicht auf den Militärdienst vieler Kandidaten wurde im Juli eine ausserordentliche Sitzung der Prüfungskommission abgehalten.

Ein Gesuch um **Erlass der theoretischen Fürsprecherprüfung** gestützt auf die Ablegung des Doktorexamens (§ 4 letztes Alinea des Prüfungsreglementes) wurde abgewiesen, weil der Kandidat nicht im Besitze eines Maturitätszeugnisses war.

Dagegen wurde einem Kandidaten gemäss § 4 des Prüfungsreglementes nach Vorlage eines Maturitätszeugnisses und eines Zeugnisses über das in der I. Gruppe der juristischen Fakultät der Universität Bern bestandene Doktorexamen die Ablegung der theoretischen Fürsprecherprüfung erlassen.

Einem Kandidaten wurde auf seine Anfrage hin geantwortet, dass das von ihm vorgelegte **Maturitätszeugnis** des österreichischen Staatsgymnasiums in Czernowitz nach Einholung der Ansichtsausserung der Direktion des Unterrichtswesens als der bernischen Gymnasialmaturität gleichwertig angesehen werde.

Nachstehende Bewerber wurden, gestützt auf die vorgelegten Ausweise gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, zur **Ausübung der Advokatur** im Kanton Bern zugelassen:

Dr. Boris Lifschitz in Bern, patentiert in Unterwalden.

Dr. Adolf Seiler in Liestal, patentiert in Basel-Land.

Dr. M. Bernhard Hammer in Solothurn, patentiert in Solothurn.

Dr. Otto Frikker in Dornach, patentiert im Kanton Thurgau.

Dr. Fritz Laager in Aarau, patent. im Kanton Aargau.

Dr. Alfred Huber in Bern, patent. im Kanton Luzern.

Emil Hofmann in Bern, patentiert im Kanton Thurgau.

Dr. Sylvain Brunschwig in Basel, patentiert im Kanton Basel-Stadt.

Beschwerden gegen Fürsprecher, die auf Grund des Gesetzes über die Advokaten zu erledigen waren, langten 33 ein.

Davon wurden:

zugesprochen	19
abgewiesen	6
sonst erledigt	8

Zwei Anwälte wurden mit Bussen von je Fr. 100, einer mit einer solchen von Fr. 50 und ein anderer mit einer solchen von Fr. 10 belegt. In 8 Fällen wurde den Anwälten Ermahnungen erteilt. Zwei Anwälte wurden grundsätzlich zum Ersatze des durch ihr Verhalten entstandenen Schadens verurteilt.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909, kamen 7 zur Verhandlung; in vier Fällen wurde die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen, drei Fälle wurden den Administrativbehörden zugewiesen. In allen Fällen herrschte Übereinstimmung mit dem Entscheide des Regierungsrates oder des Verwaltungsgerichts.

II. Appellationshof.

Der Appellationshof erliess folgendes **Kreisschreiben** betreffend die Gerichtsverhandlungen mit **Taubstummen**:

„Der Bernische Fürsorgeverein für Taubstumme macht in einer Eingabe die Anregung, es möchte für jede Gerichtsverhandlung mit Taubstummen ein **Ausleger** beigezogen werden. Zur Begründung dieses Gesuches wird angeführt:

Verschiedene Fälle von Gerichtsverhandlungen haben gezeigt, dass Taubstumme unrichtig behandelt wurden. Wir wollen damit nicht dem Richter einen Vorwurf machen, dass es am guten Willen gefehlt hätte. Der Charakter der Taubstummen ist im allgemeinen ein schwieriger. Sie sind infolge ihres Gebrechens misstrauisch und boshaft, fühlen sich leicht gekränkt und zurückgesetzt. Wie wir aus Erfahrung wissen, bejahen manche Taubstumme alles ohne weiteres, einzig um glauben zu machen, dass sie alles verstehen, oder um nicht als einfältig angesehen zu werden. In vielen Fällen ist mit der Taubstummheit auch eine gewisse geistige Schwerfälligkeit und Beschränktheit verbunden.

Dieser Anregung ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Justizdirektion und des Obergerichts Folge zu geben.

Sie werden deshalb angewiesen, in allen Zivilrechtsstreitigkeiten, wo Taubstumme als Parteien oder Zeugen beteiligt sind, insbesondere auch in Entmündigungsprozessen, einen **Ausleger** beizuziehen. Der Fürsorgeverein für Taubstumme nennt als geeignete Persönlichkeit Herrn Eugen Sutermeister, Taubstummenprediger, Gurtengasse 6, Bern (Telephon Nr. 4052), und verlangt für den Ausleger bloss die Vergütung der Reiseauslagen. Diese Kosten sind den allgemeinen Prozesskosten gleichzustellen.“

Die Zahl der **Armenrechtsgesuche** hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen: 1911: 197, 1912: 277, 1913: 323, 1914: 297, 1915: 379. Die Zahl der armenrechtlichen Vaterschaftsprozesse könnte vermindert werden, wenn die Beistände der ausserehelichen Kinder, insbesondere die Amtsvormünder, sich in der aussergerichtlichen Erledigung mehr Mühe gäben.

Eine grosse Unklarheit besteht bei erstinstanzlichen Richtern und Anwälten über das bei **Kompetenzkonflikten** zwischen dem Handelsgericht und den ordentlichen Zivilgerichten zu beobachtende Verfahren. Die Parteien haben die Sachkompetenz im Dekretverfahren durch eine Einrede (§ 17, Z. 1 PD), im ordentlichen Verfahren durch ein einfaches Gesuch — nicht ein eigentliches Zwischengesuch — zu bestreiten. Das angerufene Gericht beurteilt die Sachkompetenz von Amtes wegen oder auf Einrede oder Gesuch der Parteien. Der Kompetenzstreit ist in allen Fällen von Amtes wegen dem Appellationshof im Plenum zur endgültigen Entscheidung zuzustellen; die Weiterziehung erfolgt also nicht auf dem Wege der Appellation (vgl. ZBJV 51, 560).

Der Gerichtshof hat die Wahrnehmung gemacht, dass einige Gerichtspräsidenten den **Aussöhnungsversuch**

nur oberflächlich abhalten. Die Gerichtspräsidenten werden aufgefordert, dem Aussöhnungsversuch mehr Aufmerksamkeit zu schenken und sich zu bemühen, die Parteien zu vergleichen (§§ 117, 303 CP).

Zwei **Gerichtsschreiber** mussten wegen mangelhafter Protokollführung disziplinarisch bestraft werden. Die Rückstände dieser Beamten waren hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass sie die Protokolle nicht während den Gerichtsverhandlungen niederschrieben, sondern nur „Brouillons“ anfertigten. Bei einem dieser Beamten musste auch gerügt werden, dass Parteien und Anwälte zu Verhandlungen zugelassen wurden, ohne die Gerichtsgebühren zu bezahlen, und dass ihrem Wunsche, über die Verhandlung kein Protokoll aufzunehmen, entsprochen wurde. Beiden Beamten wurde die Abberufung angedroht.

Ein Gerichtsschreiber musste aufgefordert werden, die **Protokolle** während der Sitzung abzufassen und nach dem Verlesen dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen, da nur ein solches Protokoll die für eine öffentliche Urkunde notwendige Garantie der absoluten Wahrheit biete.

Auf dem Richteramt **Laufen** fand sich noch eine grössere Anzahl unerledigter, bereits im Jahre 1911 anhängig gemachter **Grundbuchbereinigungsprozesse** vor. Nach Mitteilung des Gerichtspräsidenten lag der Grund der Nichterledigung darin, dass im November 1911 die Verhandlungen mit Rücksicht auf das kommende Prozessdekret verschoben wurden und sich die Parteien nunmehr weigern, die Kostenvorschüsse zu leisten. Der Appellationshof wies den Gerichtspräsidenten von Laufen an, die Kläger zur Leistung des Kostenvorschusses innert bestimmter Frist aufzufordern und die Prozesse, für die die Vorschüsse geleistet werden, unverzüglich zu beurteilen, die andern dagegen formell erledigt zu erklären und in der Kontrolle unter Angabe des Grundes abzuschreiben.

Das **Prozessverfahren** könnte oft einfacher und billiger gestaltet werden, wenn die Richter von der Bestimmung des § 16 PD mehr Gebrauch machen würden, wonach von der Einreichung einer schriftlichen Antwort Umgang genommen und sofort Termin zur Hauptverhandlung angesetzt werden kann. Bei einfachern Vaterschafts- und Ehescheidungsprozessen sollte von dieser Vereinfachung immer Gebrauch gemacht werden.

Der Appellationshof behandelte im Berichtsjahre folgende Geschäfte:

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

die infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz, Kompromiss oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1914 hängig	35
Im Jahre 1915 neu hinzugekommen	242
	<hr/>
Total	277

Hiervon wurden erledigt durch Urteil, und zwar:	
In Bestätigung des ersten Urteils	104
In Abänderung des ersten Urteils	16
In teilweiser Abänderung des ersten Urteils	10
Durch Forumsverschluss erledigt	12
Durch Kassation erledigt	—
Durch Reformklärung erledigt	1
Durch Vergleich oder Abstand etc.	12
Infolge Umgehung der ersten Instanz erledigt	78
Auf andere Weise erledigt (Ausbleiben des	
Appellanten im Abspruchstermin)	2
Auf Ende des Jahres waren noch unerledigt	42
Total	<u>277</u>

Im weitem wird auf Tabelle I verwiesen.

In 2 Fällen wurde ein Oberaugenschein angeordnet.

Oberexpertisen wurden in einem Falle bewilligt, in einem Falle das Gesuch um Veranstaltung von solchen abgewiesen.

Gegen 37 Urteile des Appellationshofes wurde der Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen (inbegriffen 5 Rekurse aus dem Vorjahre).

Es wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	21
Durch Abänderung der Urteile	2
Durch teilweise Abänderung (Erhöhung oder	
Herabsetzung der zugesprochenen Entschädi-	
gungssumme)	2
Durch Rückzug	2
Nicht eingetreten wurde auf	7
Urteile stehen noch aus	3
Total	<u>37</u>

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus Haftpflicht	2
Patent- und Markenstreitigkeiten	—
Forderungen, gestützt auf das OR	18
Ehescheidungen, Statusklagen	2
Vaterschaft	8
Andere Fälle	7
Total	<u>37</u>

Gegen 7 Urteile wurde der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; ein Rekurs wurde begründet erklärt, 5 Rekurse wurden abgewiesen und auf einen wurde nicht eingetreten.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Entmündigungsbegehren (zugesprochen 6, ab-	
gewiesen 9, Beistandschaft verfügt 1)	16
Begehren um Aufhebung der Entmündigung	
(zugesprochen —, abgewiesen —)	—
Rehabilitationsgesuche	—
Armenrechtsgesuche (zugesprochen 327, abge-	
wiesen 45, sonst erledigt 7)	379
Übertrag	395

Übertrag 395

Exequaturgesuche (zugesprochen 2, abgewiesen 1,	
sonst erledigt —)	3
Rekusationsgesuche	—
Kostenmoderationen (bestätigt 8, abgeändert 11,	
nicht eingetreten auf 4)	23
Beschwerden gegen: Gerichtspräsidenten	77
Amtsgerichte	11
Schieds- und Gewerbe-	
gerichte	—
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile:	
des Gerichtspräsidenten	5
des Amtsgerichtes	1
der Schieds- und Gewerbegerichte	8
Beschwerden gegen Fürsprecher	33
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte, Roga-	
torien, Aktenvervollständigung, Verfügungen	
und andere Beschlüsse	322
Total	<u>878</u>

Im weitem wird auf Tabelle II verwiesen.

III. Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen.

Es wird auf den besondern Jahresbericht verwiesen, den diese Behörde gemäss Art. 15 SchKG und § 29 EG zum SchKG dem Bundesgericht und dem Appellationshofe zu erstatten hat.

IV. Handelsgericht.

A. Personalbestand.

Auf den 2. Mai 1915 trat Herr Oberrichter Leo Merz, Präsident des Handelsgerichts, zufolge seiner Wahl als Regierungsrat des Kantons Bern aus dem Handelsgericht aus. An seiner Stelle wählte das Obergericht zum Handelsgerichtspräsidenten Herrn Oberrichter Dr. Trüssel.

Als kaufmännischer Richter ist bereits im Jahre 1914 durch Demission ausgeschieden Herr O. Knittel. Er wurde im Berichtsjahre ersetzt durch Herrn O. Leibundgut, Kaufmann in Bern.

Der Bestand des Handelsgerichts auf Ende 1915 war sonach folgender:

Juristische Gerichtsmitglieder.

Präsident: Oberrichter Dr. Fritz Trüssel.
Oberrichter Louis Chappuis, Vize-Präsident.
Oberrichter Roman Fröhlich.
Kammerschreiber: Dr. Leuch.

Handelsrichter.

Alter Kanton:

Kehrli, P., Spediteur, Bern.
Jenni, J., Landwirt, Worblaufen.
Siegerist, K., Spenglermeister, Bern.

Küenzi, E., Werkzeugfabrikant, Bern.
 Walther, F., Spezereihändler, Bern.
 Thomet, F., Verwalter der Konsumgenossenschaft Bern.
 von Tobel, R., Weinhändler, Bern.
 von Grenus, Ed., Bankier, Bern.
 Schenk, W., Müller, Bern.
 Leibundgut Oskar, Kaufmann, Bern.
 Aeschlimann, Th., in Firma Lehmann & Cie., Langnau.
 Luginbühl, Joh., Handelsmann, Zäziwil.
 Rufener, G., Handelsmann, Langenthal.
 Schär, J., Bankbeamter, Langenthal.
 Christen, M., Bierbrauer, Burgdorf.
 Kindlimann, C., Fabrikant, Burgdorf.
 Aebi, J. U., Maschinenfabrikant, Burgdorf.
 Räuber, F., Kolonialwarenhändler, Interlaken.
 Seiler, E., Hotelier, Interlaken.
 Diem, A., Sekretär der Handelskammer, Biel.
 Jordi, A., Kaufmann, Biel.
 Olivier, C., Kaufmann, Biel.
 Müller, L., Uhrenfabrikant, Biel.
 Müller, G., Baumeister, Barga.
 Schmutz, R., Handelsmann, Büren a/A.

Jura:

Monfrini, Ch., Fabrikant, Neuenstadt.
 Favre, A., Fabrikant, Cormoret.
 Rebetez, J., Fabrikdirektor, Bassecourt.
 Schwarz, Aug., Fabrikdirektor, Tramelan-dessus.
 Rapin, A., Fabrikant, St-Imier.
 Groslimond, Ed., Unternehmer, Reconvilier.
 Erard, Marc, monteur de boîtes, Noirmont.
 Dubail, L., fils, Pruntrut.
 D'Anacker, Fabrikdirektor, Choindez.
 Gresly, Adolf, Fabrikant, Liesberg.
 Bechler, A., Mechaniker, Moutier.
 Hertling, Louis, Bankdirektor, Pruntrut.

B. Geschäftsgang und statistische Angaben.

Auch dieses Jahr brachte der europäische Krieg eine recht empfindliche Störung in den Geschäftsgang des Gerichtes. Die Abwicklung der Prozesse wurde, wie im Jahre 1914, infolge der Abwesenheit zahlreicher Anwälte, Parteien und Zeugen im Militärdienst, sowie infolge des oft unterbrochenen Verkehrs mit dem Auslande in vielen Fällen wesentlich erschwert und verzögert.

Der Einfluss des Krieges auf die Handelsbeziehungen zeigt sich in immer vermehrtem Masse in der zunehmenden Zahl und sodann auch in dem materiellen Inhalt der Prozesse. Viele Streitfälle sind eine Folge der durch den Krieg bedingten Störung und teilweisen Umgestaltung des Handels und des Wirtschaftslebens. Die Zahl der eingelaufenen Geschäfte (116) hat sich gegenüber dem Vorjahre (65) ganz erheblich vermehrt.

Im Berichtsjahr 1915 sind 116 Klagen eingereicht worden, wovon 93 aus dem alten Kantonsteil (**Amtsbezirke:** Bern 66; Biel 9; Konolfingen 3; Thun 2; Aarberg 2; Aarwangen 2; Burgdorf 2; Frutigen 2; Signau 2; Erlach 1; Laupen 1; Interlaken 1) und 23 aus dem Jura (**Amtsbezirke:** Laufen 1; Delsberg 6; Pruntrut 4; Freibergen 3; Courtelary 3; Münster 6). Dazu traten 19 Pendenzen, und zwar:

Pendent seit					
1 Monat	1-2 Monaten	2-3 Monaten	3-6 Monaten	6-12 Monaten	über 1 Jahr
8	2	1	3	4	1 ¹⁾

¹⁾ Erledigt am 31. März 1915.

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 135. Von diesen 135 Geschäften wurden bis Ende Dezember 1915 in 57 Vorverhandlungen und 44 Hauptverhandlungen 104 Fälle erledigt, und zwar:

- 39 durch Urteil,
- 44 durch Vergleich,
- 19 durch Abstand, Rückzug der Klage,
- 2 Ablehnung der Kompetenz,

104

Entsprechend der örtlichen Zuständigkeit der Geschäfte fand der grösste Teil der Sitzungen in Bern statt. Die Bieler Geschäfte wurden in Biel, die jurassischen Geschäfte an dem jeweils geeignetsten Orte des Jura verhandelt.

Dauer der Prozesse.

A. Erledigte Prozesse: 104.

Art der Erledigung	Es dauerten Prozesse						Durchschnittsdauer in Tagen
	Bis 1 Monat	1-2 Monate	2-3 Monate	3-6 Monate	6-12 Monate	über 1 Jahr	
Vergleich . . .	15	9	5	8	5	2	109
Urteil	5	10	7	15	2	—	83
Abstand, Rückzug der Klage	10	5	2	2	—	—	33
Ablehnung der Kompetenz .	2	—	—	—	—	—	1
Total 1915	32	24	14	25	7	2	85
Total in %	30.7	23	13.4	24	6.7	1.9	—

Die durchschnittliche Dauer der erledigten Prozesse beträgt 85 Tage.

B. Nicht erledigte Prozesse: 31.

Pendent seit					
1 Monat	1-2 Monaten	2-3 Monaten	3-6 Monaten	6-12 Monaten	über 1 Jahr
15	5	1	3	5	2 ¹⁾

¹⁾ Die Erledigung ist in beiden Fällen durch rogatorische Beweisaufnahmen im Auslande (Deutschland und Frankreich) verzögert worden.

Natur der Klagen.

Die 116 eingegangenen Klagen verteilen sich folgendermassen auf die verschiedenen Geschäftszweige:

Dienstvertrag	9
Werkvertrag	9
Auftrag	5
Mäklervertrag	2
Transport-Frachtvertrag	5
Darlehn	1
Gebrauchsleihe	1
Miete	2
Gesellschaftsvertrag	3
Versicherungsvertrag	3
Patentsachen	3
Diverses	2
	— 45
Kaufvertrag (Lieferungsvertrag)	71
Bureaumaterial	3
Maschinen	10
Lebensmittel, Futterartikel	19
Bier, Wein, Spirituosen	3
Garn, Tuchwaren, Kleider	5
Diverses	29
Immobilien (Abweisung wegen Inkompetenz)	2
	— 71
	— 116

Dem Streitwerte nach fielen 55 Geschäfte in die bundesgerichtliche Kompetenz (über Fr. 2000) und 61 in die endliche Kompetenz des Handelsgerichts (Fr. 400—2000).

Von den 39 durch Urteil erledigten Geschäften fielen 23 in die Kompetenz des Bundesgerichts. In 5 Fällen erfolgte Weiterziehung an das Bundesgericht. Diese Rekurse wurden in 2 Fällen durch Bestätigung des handelsgerichtlichen Urteils, in 2 Fällen durch Abänderung desselben, wovon eines teilweise, und in einem Falle durch Rückzug des Rekurses erledigt.

Hinsichtlich der Vergleiche kann neuerdings auf unsere Bemerkungen im Jahresbericht pro 1913 verwiesen werden. Sie sind in der Regel nach durchgeführtem Vor- und Beweisverfahren abgeschlossen auf Grund einer möglichst genauen Würdigung des Prozessstoffes durch den Instruktionsrichter. In einigen Fällen hätte bei richtiger Durchführung des Aussöhnungsversuches eine Einigung der Parteien wohl schon in diesem Stadium des Prozesses erzielt werden können. Es ist ein Vorteil des Dekretsverfahrens, dass es namentlich in solchen Fällen noch einen Vergleichsabschluss ermöglicht, bevor unverhältnismässig hohe Kosten entstanden sind.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Berichtsjahre erledigten Fälle Fr. 7720 (im Vorjahre: Fr. 3925) bezogen. Reiseentschädigungen und Taggelder wurden an die juristischen Mitglieder Fr. 827. 65, an die kaufmännischen Mitglieder Fr. 3510. 90 (im Vorjahre: Fr. 2468. 30) ausbezahlt.

C. Allgemeine Bemerkungen.

Im Vergleich zu den beiden ersten Berichtsjahren hat die Arbeitslast des Handelsgerichts in ganz wesentlichem Masse zugenommen. Während die Geschäftszahl im ersten Jahre 71 (wovon im Verlauf des Jahres erledigt: 59), im zweiten Jahre 77 (58) betrug, so hat sich die Zahl der Geschäfte und der Erledigungen im Jahre 1915 fast verdoppelt. Diese Erscheinung hat neben andern Umständen ihren Grund darin, dass sich das Handelsgericht wegen der Raschheit und Billigkeit des Verfahrens und seiner sachkundigen Besetzung in den beteiligten Kreisen des Handels, der Industrie und des Gewerbes eines sich immer mehr festigenden Zutrauens erfreut. Eine Reihe von Differenzen, welche früher des enormen Kostenrisikos und der langen Verzögerung wegen nicht zu gerichtlichem Austrag gelangten, werden jetzt dem Handelsgericht zum Entscheide unterbreitet. Das zeigt sich namentlich frappant in der Zunahme der Geschäfte aus dem Jura. Dieser Kantonsteil, welcher anfänglich dem neuen Institut gegenüber eine gewisse Zurückhaltung an den Tag zu legen schien, indem im ersten Berichtsjahre nur 5, im zweiten 8 Geschäfte einlangten, hat nünmehr mit 23 Geschäften im Jahre 1915, d. h. ca. $\frac{1}{3}$ der gesamten Eingänge, mit der Zunahme im alten Kantonsteil Schritt gehalten.

Wiederholt wird das Handelsgericht von Parteien und Anwälten ersucht, Prozesse, welche der Zuständigkeit des Handelsgerichts nicht unterliegen, freiwillig zum Entscheide zu übernehmen. Solchen Gesuchen konnte mit Rücksicht auf die sich immer steigende Geschäftslast nicht entsprochen werden. Dieser Umstand wird dem Handelsgericht auch in Zukunft eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und es überdies zwingen, die Kompetenzvorschriften jedenfalls nicht in ausdehnendem Sinne anzuwenden. Trotz der ausserordentlichen Zunahme der Geschäfte konnten die handelsgerichtlichen Prozesse zwar bis jetzt durchschnittlich noch in verhältnismässig kurzer Zeit erledigt werden. Allein eine weitere Belastung würde notwendigerweise den Prozessgang in allen Fällen verzögern und dadurch eine der Errungenschaften der handelsgerichtlichen Rechtsprechung wieder in Frage stellen.

Die Zusammenarbeit der juristischen und kaufmännischen Gerichtsmitglieder war auch im Berichtsjahre durchaus angenehm und erspriesslich. Leider erweist sich eine annähernd gleichmässige Inanspruchnahme aller Handelsrichter, wenigstens im Zeitraume eines Jahres, nicht als möglich. Die Lokalisierung, sowie die Art einzelner Geschäfte bedingten oft die Bezeichnung bestimmter Handelsrichter, und sodann kommen die bezeichneten Handelsrichter, wenn die Sache vor der Verhandlung ihre Erledigung findet, nicht immer dazu, ihre Funktionen auszuüben. Mitunter verhindert auch die Geltendmachung des Rekursionsrechtes durch die Parteien die Einhaltung eines gleichmässigen Turnus. Einzelne Handelsrichter nahmen daher häufiger, andere seltener und einige gar nie an Sitzungen teil. Nach dieser Richtung soll in der Folge nach Tunlichkeit ein entsprechender Ausgleich versucht werden. Wünschbar wäre auch in einzelnen Fällen ein Austausch der kaufmännischen Mitglieder des alten und neuen Kantonsteils.

V. Erste Strafkammer des Obergerichts und unter ihrer Aufsicht stehende Behörden.

A. Personal.

Vgl. S. 1 ff. hiervor.

Gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 und in Anwendung des Geschäftsreglementes für die Erste Strafkammer des Obergerichts vom 1. Juli 1909 bestellte diese Behörde die Abteilung für die ohne Anwesenheit der Parteien zu behandelnden Geschäfte (Anklagekammer) für das Berichtsjahr aus den Mitgliedern: Präsident Streiff, Oberrichter Gasser und Manuel. Unterm 8. Dezember 1915 trat an Stelle des Oberrichters Manuel Oberrichter Kasser.

B. Gerichtliche Polizei.

1. Die Zahl der Geschäfte, die im Jahre 1915 von den Beamten der gerichtlichen Polizei zu besorgen waren, ergibt sich aus folgender, nach den Kontrollen der betreffenden Amtsstellen errichteten Statistik:

Die Zahl der eingereichten Anzeigen beträgt:

im	I. Geschwornenbezirk	. . .	3,883
"	II. "	. . .	9,992
"	III. "	. . .	3,513
"	IV. "	. . .	5,339
"	V. "	. . .	9,219
			<u>Total 31,946</u>

Von diesen Strafanzeigen wurden dem Richter überwiesen:

im	I. Geschwornenbezirk	. . .	3,617
"	II. "	. . .	8,655
"	III. "	. . .	3,304
"	IV. "	. . .	4,939
"	V. "	. . .	8,861
			<u>Total 29,376</u>

Durch gemeinsamen Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators wurden aufgehoben:

im	I. Geschwornenbezirk	. . .	751
"	II. "	. . .	357
"	III. "	. . .	650
"	IV. "	. . .	918
"	V. "	. . .	276
			<u>Total 2,952</u>

Zur Beurteilung gelangten:

vor die	Geschworenengerichte	. . .	79	
"	"	Assisenkammer	. . .	50
"	"	korrektionalen Gerichte	. . .	1,077
"	"	korrektionalen Richter	. . .	4,031
"	"	Polizeirichter	. . .	20,310
			<u>Total 25,547</u>	

Vergleichende Tabelle:

	1911	1912	1913	1914	1915
Geschworenengerichte					
u. Assisenkammer	189	161	198	156	129
Korrektion. Gerichte	1,133	1,059	1,043	1,065	1,077
Korrektion. Richter	4,097	4,024	3,110	3,414	4,031
Polizeirichter	17,917	19,346	20,051	17,394	20,310
Total	<u>23,336</u>	<u>24,590</u>	<u>24,402</u>	<u>22,029</u>	<u>25,547</u>

2. Die Tätigkeit der Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei kann im Berichtsjahre wiederum im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Schwere Pflichtverletzungen kamen der Aufsichtsbehörde nicht zur Kenntnis. Zu erwähnen sind zwei Fälle, in denen sich Polizeiangestellte in der Ausübung ihrer Dienstpflicht verleiten liessen, in unzulässiger Weise gegen delinquierende Bürger tätlich zu werden. Ferner kam es vor, dass gerichtliche Ladungen verspätet und in unkorrekter Art und Weise zugestellt wurden, was dann selbstverständlich Unannehmlichkeiten im Gefolge hatte.

C. Voruntersuchungen.

Die im letztjährigen Berichte gerügten Mängel in der Durchführung der Untersuchungen sind leider noch nicht verschwunden. Allerdings ist auf einzelnen Richterämtern diesbezüglich ein Fortschritt zu verzeichnen; dafür hat sich aber auf andern die Sache eher noch verschlimmert. Dabei handelt es sich speziell um unzulässige Verschleppung von Untersuchungen und unverhältnismässige Dauer der Untersuchungshaft für die Angeschuldigten. Die Erste Strafkammer hat die betreffenden Untersuchungsrichter jeweils auf das Unstatthafte und die bedenklichen Folgen ihres Verhaltens nachdrücklich hingewiesen; sollten die wohlgemeinten Vorstellungen den gewünschten Zweck nicht erreichen, so wird sie unnachsichtlich zu den strengsten Massnahmen greifen, um den eingetretenen schweren Misständen ein Ende zu bereiten.

Schon im letzten Berichte wurde erwähnt, dass die in Art. 7 MilStrGO statuierte Pflicht zur Einholung der Bewilligung des schweizerischen Militärdepartementes zur Einleitung und Fortführung eines bürgerlichen Strafverfahrens gegen einen im Dienste stehenden Wehrmann in zahlreichen Fällen nicht beachtet worden sei. Da immer weitere Fälle von Missachtung dieser Vorschrift vorkamen, sah sich die Behörde veranlasst, unterm 1. Juni 1915 an die Beamten der Staatsanwaltschaft, Gerichtspräsidenten, besonderen Untersuchungsrichter und Polizeirichter folgendes Kreisschreiben zu richten:

„Seit der Mobilmachung der schweizerischen Armee im August 1914 sind der Ersten Strafkammer viele Fälle zur Kenntnis gelangt, in denen die Vorschriften des Art. 7 der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 nicht oder nicht richtig befolgt worden sind.

Der zitierte Artikel lautet folgendermassen:

Art. 7 MilStrGO: «Während der Dauer des Militärdienstes darf ein bürgerliches Strafverfahren gegen einen Wehrmann nur mit Bewilligung des eidgenössischen Militärdepartementes eingeleitet oder fortgeführt werden.

Ist das Strafverfahren schon vor dem Eintritt in den Dienst angehoben worden und verweigert das Militärdepartement die Erlaubnis zu seiner Fortsetzung während des Dienstes, so ruht dasselbe, bis der Angeschuldigte aus dem Dienst entlassen ist.»

Diese Vorschriften sind zwingender Natur und können somit weder aus persönlichen, noch aus Opportunitätsrücksichten umgangen werden.

In jedem Falle — handle es sich um solche polizeilicher, korrekioneller oder peinlicher Natur —, an welchem ein Wehrmann (Offizier, Unteroffizier oder Soldat) als Angeschuldigter beteiligt ist, sind die Akten sofort dem schweizerischen Militärdepartement in Bern (Bundeshaus) einzusenden, mit dem Gesuche um Erteilung der in Art. 7 MilStrGO vorgesehenen Bewilligung zur Einleitung oder Fortführung des Verfahrens.

Eine derartige Bewilligung ist dagegen nicht notwendig, wenn es sich um Zeugen handelt, die sich im Militärdienste befinden. Falls solche zur Erscheinung vor dem bürgerlichen Richter von ihren militärischen Vorgesetzten nicht beurlaubt werden (vgl. Art. 43 MilStrGO), so hat die in Frage kommende bürgerliche Gerichtsinstanz ein bezügliches Rogatorialansuchen an das Militärgericht derjenigen Division zu richten, welcher der einzuvernehmende Zeuge angehört (vgl. Art. 36, Al. 2 leg. cit.). In derartigen Ansuchen sind die genauen Personalien des Abzuhörenden, insbesondere auch seine militärische Einteilung, anzugeben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Einvernahme von Klägern, Zivilparteien, Experten etc. handelt.

Im fernern wird ausdrücklich betont, dass die bürgerlichen Gerichtsbehörden nicht berechtigt sind, ein Strafverfahren aus dem Grunde einzustellen, dass ein Zeuge, ein Kläger, eine Zivilpartei oder ein Experte sich im Militärdienste befindet; gegenteils ist auch in solchen Fällen das hängig gewordene Verfahren ordnungsgemäss durchzuführen. Sollten sich nach dieser Richtung wider Erwarten Schwierigkeiten einstellen — beispielsweise infolge Urlaubsverweigerung oder Nichtleistung der verlangten Rechtshilfe —, so sind die Akten des betreffenden Geschäftes unverzüglich der Ersten Strafkammer einzusenden, welche für die Erledigung der bezüglichlichen Anstände auf dem in Art. 40 leg. cit. vorgesehenen Wege besorgt sein wird.

Da die Erste Strafkammer sich schon zu wiederholten Malen genötigt sah, erstinstanzliche Prozeduren wegen Nichtbeobachtung der obenerwähnten Vorschriften von Amtes wegen zu kassieren, was jeweilen dem Staat nicht unbedeutende Kosten verursacht, so spricht sie die bestimmte Erwartung aus, dass die sämtlichen Gerichtsbeamten in Zukunft sich strenge an die Weisungen des vorliegenden Kreisschreibens halten werden.⁶

Es kommt immer noch vielfach vor, dass Fälle von Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, in denen alternativ Busse oder Gefängnis über 60 Tage angedroht ist,

ohne Beachtung des Art. 238 StV vom Gerichtspräsidenten als Einzelrichter behandelt werden. Dies ist absolut ungesetzlich; in allen diesen Fällen sind die Akten mit Überweisungsantrag dem Bezirksprokurator vorzulegen.

D. Staatsanwaltschaft.

Auch im Jahre 1915 mussten Bezirksprokuratoren infolge Militärdienstes auf Monate in ihren Funktionen durch Stellvertreter ersetzt werden. Mit den Vertretungen wurden die militärdienstfreien Prokuratoren betraut, was für diese wiederum eine erhebliche Mehrbelastung mit sich brachte.

In der Hauptsache darf die Amtsführung der Beamten der Staatsanwaltschaft im Berichtsjahre als befriedigend bezeichnet werden; immerhin musste ein Bezirksprokurator wegen unkorrekten Verhaltens mit einer Disziplinarbusse von Fr. 50 belegt werden.

Es kommt immer noch vor, dass Bezirksprokuratoren den Anträgen von Gerichtspräsidenten auf Aufhebung der Untersuchung in reinen Polizeistraffällen beistimmen, trotzdem diese letztern nach den Bestimmungen des bernischen Strafverfahrens nur durch Urteil erledigt werden können; die Erste Strafkammer schreitet in solchen Fällen von Amtes wegen zur Kassation des Aufhebungsbeschlusses und weist die Sache an den zuständigen Richter zurück zur gesetzlichen Behandlung.

E. Erstinstanzliche Gerichte.

1. Die Zahl der Geschäfte und deren Erledigung durch die erstinstanzlichen Gerichte ergibt sich aus der beigelegten Statistik.

2. Es darf konstatiert werden, dass im allgemeinen die Amtsführung der erstinstanzlichen Richter gegenüber früheren Jahren eine merkliche Besserung aufweist. Natürlich kommen sowohl mit Bezug auf die Handhabung des Verfahrens, wie auch hinsichtlich der materiellen Behandlung der Strafgeschäfte immer noch Fehler vor, die bei gutem Willen und zielbewusster Arbeit vermieden werden könnten.

Zu den meisten Aussetzungen gab wohl die Mangelhaftigkeit der Tatbestandfeststellung in erster Instanz Anlass. Die Strafprozeduren weisen nach dieser Richtung vielfach Lücken auf, die eine sachgemässe, gerechte Beurteilung in oberer Instanz ausschliessen. Insbesondere sind es die Fälle von böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht und von schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes, die mangelhaft instruiert werden. Die Erste Strafkammer sah sich deshalb veranlasst, speziell mit Bezug auf die letzt erwähnte Geschäftskategorie unterm 16. Oktober 1915 folgendes Kreisschreiben an die Gerichtspräsidenten und Polizeirichter zu erlassen:

„Die Erste Strafkammer muss immer wieder konstatieren, dass — namentlich auf Richterämtern grösserer Amtsbezirke — bezüglich der Behandlung der Anzeigen wegen *schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes* ein Prozedere Platz gegriffen hat,

das eine *sinngemässe und gerechte* Anwendung der in Betracht fallenden Vorschriften geradezu ausschliesst. Es wird viel zu wenig beachtet, dass nur die *schuldhaft* Nichtleistung mit Strafe bedroht ist, und dass nach allgemeinen Grundsätzen es Sache der *Anklage* ist, das Vorhandensein dieses Tatbestandsmerkmals nachzuweisen. Einzelne erstinstanzliche Richter geben sich nun nicht die geringste Mühe, den einzelnen Fall nach dieser Richtung hin genügend aufzuklären; sie begnügen sich in der Regel damit, anlässlich der ersten Einvernahme des Angeschuldigten festzustellen, dass die geschuldete Leistung tatsächlich noch nicht erfüllt sei, und geben dem Vorgeladenen eine weitere Frist zur nachträglichen Zahlung, indem sie den Termin zur Hauptverhandlung auf beispielsweise einen Monat später ansetzen. Wenn der Angeschuldigte in letzterem Zeitpunkte noch nicht bezahlt hat, so wird einfach festgestellt, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, keine Ausweise über Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit vorgelegt habe, und dass deshalb der Tatbestand der *schuldhaften* Nichtzahlung des Militärpflichtersatzes hergestellt sei, gestützt worauf die Schuldigerklärung und Verurteilung erfolgt. Gelangt ein derartiger Fall zur oberinstanzlichen Überprüfung an die Erste Strafkammer, so fehlen dieser Instanz alle nötigen Unterlagen zu einer *sachgemässen* Beurteilung des Sachverhalts.

Die Erste Strafkammer sieht sich deshalb veranlasst, die sämtlichen erstinstanzlichen Richter daran zu erinnern, dass sie auch in diesen Fällen für eine *plichtgemässe genaue Tatbestandsfeststellung* zu sorgen haben. In erster Linie ist durch eingehende Befragung des Angeschuldigten aktenkundig zu machen, aus welchen Gründen die geschuldete Leistung von ihm nicht erfüllt worden ist; der Angeschuldigte ist anzuhalten, über seine Erwerbsverhältnisse innert des kritischen Zeitraumes genaue Auskunft zu geben und gegebenenfalls mit Bezug auf die Umstände, die er zu seiner Entlastung anruft, Zeugen oder sonstige Beweismittel anzugeben; überhaupt sind die Vorschriften der Art. 208 ff., speziell Art. 212 StV, gewissenhaft zu befolgen. Die vom Angeschuldigten eventuell aufgestellten Entlastungsbehauptungen sind sodann von Amtes wegen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen.

Ferner wird auf folgenden Umstand aufmerksam gemacht: Nach der konstanten Praxis (vgl. z. B. ZBJV 45, 120; 46, 38) ist, falls der Angeschuldigte vor endlicher Beurteilung der Sache den geschuldeten Militärpflichtersatz leistet, auf Freisprechung zu erkennen. Nun hatte die Überprüfungsinstanz bis vor kurzem in solchen Fällen die ergangenen Staatskosten jeweils ohne weiteres in Anwendung von Art. 343, Al. 3 StV dem Freigesprochenen auferlegt. Diese Praxis ist nun aber verlassen worden, indem seit einiger Zeit mit Recht in jedem einzelnen Falle geprüft wird, ob besondere Verumständungen vorliegen, welche eine Kostenaufgabe vom fraglichen Gesichtspunkte aus rechtfertigen. Die Akten sollten deshalb, soweit tunlich, auch die zur Entscheidung *dieser* Frage erforderlichen Anhaltspunkte geben.

Zum Schlusse wird noch mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die auf einzelnen Richterämtern

herrschende Gepflogenheit, *mehrere* Fälle der erwähnten Art gemeinsam in *einem* Verfahren abzuwandeln, *Kollektivabhörungen* vorzunehmen etc., als *unstatthaft* bezeichnet werden muss. Für jeden einzelnen Angeschuldigten ist eine besondere Prozedur durchzuführen, jeder Fall ist individuell zu behandeln.“

Unbegreiflicher Weise kommt es verhältnismässig häufig vor, dass erstinstanzliche Richter und Gerichte in ihren Urteilen über einzelne Anklagepunkte gar nicht disponieren; derartige Verstösse können einzig auf Nachlässigkeit und Flüchtigkeit der in Frage stehenden Richterbeamten zurückgeführt werden.

F. Tätigkeit und Organisation der Ersten Strafkammer.

1. Die Erste Strafkammer behandelte im Berichtsjahre:

- a) als **Anklagekammer** in 101 Sitzungen 856 Geschäfte, worunter 341 Voruntersuchungen mit 535 Angeschuldigten;
- b) im **Plenum** in 103 Sitzungen 357 Geschäfte mit 401 Angeschuldigten;
- c) ausserdem 2 Kassationsbegehren, 7 Revisionsbegehren, 7 Verjährungseinreden, 2 Rehabilitationsbegehren, 1 Entscheid betreffend Widerruf des bedingten Straferlasses.

2. Über die **Verteilung der Geschäfte** auf die einzelnen Amtsbezirke und die Art der Erledigung geben die beiliegenden Tabellen Auskunft. Zur Vergleichung wird auf folgende Statistik hingewiesen:

Anklagekammer:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1910	114	966
1911	110	1144
1912	115	1094
1913	99	1054
1914	96	988
1915	101	856

Plenum:

1910	126	473
1911	106	397
1912	123	443
1913	122	450
1914	102	366
1915	103	357

3. Im Berichtsjahre wurden gegen 9 Urteile und Beschlüsse der Ersten Strafkammer staatsrechtliche Rekurse oder Kassationsbeschwerden an das Bundesgericht eingereicht. Diese Rechtsmittel wurden sämtlich abgewiesen.

4. Von einer Trennung der Kammer in zwei Abteilungen wurde im Jahre 1915, wie schon seit mehreren Jahren, Umgang genommen. Statt dessen wurden nach Bedürfnis ausserordentliche Sitzungen abgehalten (Anklagekammer 12; Plenum 10) und überdies jeweiligen eine grössere Zahl von Geschäften auf die Traktandenliste der einzelnen Sitzung gesetzt als früher.

VI. Assisenkammer.

1. Personelles.

Da zu Beginn des Berichtsjahres der ordentliche Präsident der Assisenkammer, Oberrichter *Reichel*, infolge seiner militärischen Funktionen als Armeeauditor, auch fernerhin und auf unbestimmte Zeit an der Ausübung seines Amtes als Assisenpräsident verhindert war, wurde durch Verfügung des Obergerichtspräsidenten Dr. Thormann Oberrichter *Fröhlich* interimistisch bis auf weiteres mit dem Vorsitz in der Assisenkammer beauftragt; Oberrichter Fröhlich behielt die Leitung bis Ende des Jahres. Die Stellvertretungen für Herrn Reichel, und während kürzeren Perioden, in welchen sich Herr Fröhlich ebenfalls im Militärdienst befand, auch für ihn, fanden nahezu ausschliesslich durch Mitglieder der andern Kammern des Obergerichts statt; in vereinzelt wenigen Fällen wurden Ersatzmänner zugezogen. Ausnahmsweise wurden auch die Stellvertreter mit der Leitung einzelner Geschäfte betraut.

Der Sekretär der Assisenkanzlei, Herr Rätz, war während der ganzen Dauer des Jahres 1915 und seit dem November 1914 (erste Demobilmachung der 2. Division, in welcher er seit Kriegsausbruch als Fourier im aktiven Dienst gestanden hatte) auf der Kanzlei des Armeeauditorates beschäftigt, so dass die ganze Arbeit der Assisengerichtsschreiberei mit Ausnahme der Kostenberechnungen und Anfertigung der Traktandenlisten, welche Herr Rätz übernahm, seit Anfang August 1914 durch den Kammerschreiber und den Planton allein besorgt werden musste. Dadurch wurde der Kammerschreiber oft an der Erledigung der ihm speziell zugeteilten Arbeit gehindert.

2. Die Geschäfte.

Im allgemeinen wird auf die beigelegte Geschäftsstatistik verwiesen. Es mag hervorgehoben werden, dass bei einer Gesamtanzahl von 94 Geschäften gegen-

über dem Vorjahr (1914: 118 Geschäfte) eine kleine Reduktion der Geschäftslast zu konstatieren ist. Erheblicher ist die Verminderung der Verhandlungstage auf 106 (gegenüber 137 im Vorjahr), was namentlich dem Umstand zuzuschreiben ist, dass im Berichtsjahre in noch erhöhter Masse als früher mehrere Geschäfte an einem Tage zur Behandlung kamen, sei es im gleichen oder auch in verschiedenen Assisenbezirken.

Die Anwendungsfälle des bedingten Straferlasses ergeben für das Jahr 1915 eine gleichmässige Verteilung auf Assisen- und Assisenkammergeschäfte, indem diese Rechtswohltat in beiden Geschäftskategorien durchschnittlich 12 % der sämtlichen Verurteilten zugute kam; die Zubilligung des bedingten Straferlasses ist demnach in Assisenkammergeschäften im Berichtsjahre erheblich weniger oft gewährt worden als 1914, wo 25 % sämtlicher durch die Assisenkammer ohne Geschworne verurteilten Angeklagten des bedingten Straferlasses teilhaftig wurden. Dieser Rückgang findet seine Erklärung zum Teil darin, dass die Assisenkammer öfter, namentlich wenn es sich um die Verurteilung jugendlicher Delinquenten handelte, aus verschiedenen Erwägungen heraus vorzog, statt den bedingten Straferlass zu gewähren, die Strafe als Erziehungsmittel verbüssen zu lassen.

Die Anzahl der Verurteilungen sog. jugendlicher Delinquenten ist im Verhältnis zum Vorjahr gleich geblieben und erreicht immer noch die beträchtliche Höhe von 20 % sämtlicher Verurteilten. Die Statistik ergibt, dass es wiederum die Altersklasse der 18- bis 19-Jährigen ist, welche die Mehrzahl von jugendlichen Delinquenten aufweist, und dass es sich in den meisten Fällen um Delikte handelt, die auf den Erwerb irgendeines Vermögensvorteils gerichtet sind.

Ein gegen ein Assisenurteil aus dem Jahre 1914 seitens des Verurteilten eingereichtes Kassationsgesuch wurde im Berichtsjahre abgewiesen; in gleicher Weise wurde über eine vom nämlichen Verurteilten an das Bundesgericht erhobene Kassationsbeschwerde entschieden.

Statistik über die im Jahre 1915 durch den Assisenhof und die Assisenkammer des Kantons Bern verurteilten „jugendlichen Verbrecher“.

Jahr	Deliktsarten	Alter der Verurteilten					Verurteilt durch		Total
		15—16	16—17	17—18	18—19	19—20	Assisen	Assisenkammer	
1915	Vermögensdelikte und Fälschungen	1	1	3	10	2	5	12	17
	Sittlichkeitsdelikte	1	1	1	1	—	1	3	4
	Andere Deliktsarten	—	—	—	1	—	1	—	1
	<i>Summa</i>	2	2	4	12	2	7	15	22

3. Die Lokalitäten.

Die Assisenlokalitäten in Bern wurden vom Februar bis Ende Jahres mit Ausnahme des Kanzleizimmers und desjenigen des Kammerschreibers durch das

Divisionsgericht III in Anspruch genommen. Vom Monat Februar bis Anfang Mai stand der Assisenkanzlei überhaupt nur noch das Kanzleizimmer zur Verfügung, indem der Kammerschreiber durch die Militärbehörden gezwungen wurde, sein Zimmer dem

Grossrichter abzutreten. Dieser unerträgliche Zustand wurde erst bei Anlass der Maisession der Assisen in Bern geändert, indem das Divisionsgericht jeweilen für die in Bern abgehaltenen Assisensessionen die Lokalitäten der Assisenkammer räumen musste, und nach der Maisession das Zimmer des Kammersehreibers, einmal geräumt, durch das Divisionsgericht nicht wieder besetzt wurde.

Die meisten Sitzungen für Assisenkammergeschäfte in Bern wurden im Audienzsaal des Handelsgerichts abgehalten; da aber auch diese Lokalität nicht immer zur Verfügung stand, war die Assisenkammer einmal genötigt, im Amtsgerichtssaal im Amthaus ihre Sitzung abzuhalten. Dies führte dann dazu, auch die Assisenkammersitzungen, trotz Militärgericht, wenn tunlich, im Assisensaal abzuhalten.

Die Assisenlokalitäten in **Delsberg** werden seit dem Herbst 1914 dauernd, ausgenommen die Zeit während den Assisensessionen, durch Schulklassen der Mädchen-Sekundarschule zur Abhaltung ihres Unterrichts benützt.

Das dringende Bedürfnis einer Erweiterung und Renovierung der Assisenlokalitäten in **Thun** muss wiederholt werden.

In **Burgdorf** sollte zwischen dem Assisensaal und dem Beratungszimmer der Assisenkammer eine Doppeltüre angebracht werden.

Auch fehlt es immer noch an Zellen für erkrankte Untersuchungsgefangene; dieser Mangel hat im Berichtsjahre wieder eine Entweichung zur Folge gehabt; die Spitalverwaltungen und das Wärterpersonal lehnen unter den jetzigen Verhältnissen jegliche Verantwortung für die Bewachung von Untersuchungsgefangenen ab.

VII. Untere Gerichtsbehörden.

Das Obergericht hat seit Jahren in seinen Geschäftsberichten gerügt, dass verschiedene Gerichtspräsidenten sich in der nach Art. 52 GO vorgeschriebenen kurzen Berichterstattung über ihre Amtstätigkeit lässig zeigen oder die Berichte auch gänzlich unterlassen. Im letztjährigen Geschäftsbericht des Obergerichts wurde mit der Publikation der säumigen Gerichtspräsidenten gedroht. Trotz dieser Androhung und trotz mehrmaliger spezieller Aufforderung sind dieses Jahr dieser Pflicht nicht nachgekommen die Gerichtspräsidenten von **Büren, Konolfingen, Laufen, Neuenstadt, Nidau** und **Ober-Simmenthal**. Bei einigen Ämtern mag die Unterlassung ihren Grund im Militärdienst der ordentlichen Funktionäre haben.

Mit Kreisschreiben vom 27. Januar 1900 wurden die Richterämter angewiesen, Wünsche und Begehren um Verbesserung der Gerichtslokalitäten, Anschaffung von Mobiliar etc. in erster Linie bei der kantonalen Baudirektion anzubringen. Da auch seither verschiedentlich in unsern Geschäftsberichten auf dieses Kreisschreiben verwiesen wurde, sich aber in einzelnen dem Obergericht übermachten Berichten Jahr für Jahr die gleichen Reklamationen und Begehren vorfinden, die sich als durchaus berechtigt erweisen, seien die-

selben an dieser Stelle den zuständigen Behörden neuerdings zur Berücksichtigung empfohlen.

So verlangt das Richteramt **Pruntrut** seit langem die Legung von neuen Böden im Korridor und in der Gerichtsschreiberei, denn ihr jetziger Zustand sei schon aus hygienischen Rücksichten unhaltbar; ferner sofortige Instandstellung der schadhafte Beleuchtungsanlage im Gerichtssaal.

Münster beklagt sich von neuem über den feuchten Zustand seines Archives, dessen Feuchtigkeit die darin aufbewahrten Akten zugrunde gehen lasse, sowie über das Fehlen eines richtigen Wartezimmers.

Der **Untersuchungsrichter I** von **Bern** macht darauf aufmerksam, dass der Mangel an Beleuchtung in den Zellen für die Untersuchungsgefangenen eine unnötige Verschärfung der Untersuchungshaft bewirke.

Das Richteramt **Erlach** verlangt die Einrichtung eines Wartezimmers und von Archivräumlichkeiten, da die bisherigen sich als ungenügend erweisen.

Delsberg rügt den beschämenden Zustand der dem Publikum zur Verfügung stehenden Bedürfnisanstalten.

Saanen weist hin auf die sehr mangelhafte Bureauausstattung; mehr als die Hälfte des Vorhandenen werde seit Jahren vom Gerichtspersonal unentgeltlich zur Verfügung gestellt; ferner wird die Anschaffung einer Schreibmaschine verlangt.

Ein Gerichtspräsident verlangt, dass sich die **Baudirektion** vor der Anhandnahme grösserer Reparaturen in den Amtshäusern mit den Bezirksbeamten in Verbindung setze, damit diese ihre Wünsche anbringen können.

Stete Klage herrscht über die Unzulänglichkeit des den Richterämtern angewiesenen **Bureaukredites**, sowie der Wunsch nach Schaffung einer kleinern, dem Gerichtspersonal zur Verfügung stehenden **Gerichtsbibliothek**.

Über das **Armenpolizeigesetz** vom 1. Dezember 1912 bemerkt ein Gerichtspräsident, „dass es sich ausserordentlich schwer in die Praxis einlebt. Es behagt den Gemeinden nicht, und vielfach kennen die Gemeindebehörden das Gesetz zu wenig und wissen daher auch nicht Gebrauch zu machen von den ihnen zustehenden Kompetenzen. Bettler werden einfach dem Richter überwiesen, ohne zu prüfen, ob es sich um einfachen Bettel handelt, der disziplinarisch zu ahnden ist. Dadurch entstehen dem Staate ziemlich Kosten, die ihm bei richtiger Handhabung des Gesetzes erspart werden könnten. Soviel wir feststellen konnten, sind die im Gesetz vorgesehenen Kontrollen und Formulare bei den Gemeindebehörden nicht vorhanden. Es wäre gut, wenn die Gemeinden durch die zuständige obere Behörde verhalten würden, das Gesetz besser zu handhaben.“

Eine grosse Arbeitsvermehrung brachten den Richterämtern die durch die bundesrätlichen **Notstandsverordnungen** nötig werdenden Verhandlungen, namentlich die Betreibungsstundungen. Es bemerkt hierzu ein Gerichtspräsident: „Die Vorschriften betreffend Ladung sämtlicher Gläubiger durch chargierten Brief (oft an die hundert Gläubiger, in einem

„Falle sogar über 600) machten eine rasche Behandlung der Begehren oft zu einem Ding der Unmöglichkeit. Die Ansetzung des Termins auf vierzehn oder mehr Tage hinaus machten den Erlass provisorischer Verfügungen an das Betreibungsamt notwendig, wenn nicht der ganze Zweck der Stundung (Verhütung sofortiger Verwertungen etc.) illusorisch gemacht werden sollte. Es ist zu bedauern, dass der Gesetzgeber die öffentliche Einladung nicht gestattet aus Gründen, die doch wohl nicht ganz stichhaltig sind (Jäger, Kommentar, pag. 51 ff.).“

Über die Anwendung des **Prozessdekretes** äussert sich ein Gerichtspräsident dahin: „Das Verfahren nach dem Prozessdekret hat sich beim Amtsgericht sowohl als bei den Rechtsuchenden vollständig eingebürgert. Hauptsächlich wird als grosser Fortschritt empfunden die Freiheit im Beweisverfahren. Das Amtsgericht kam oft in den Fall, von sich aus gewisse Beweismassnahmen zu beschliessen; andererseits wird gewöhnlich eine Beweisverfügung später abgeändert, weil der Beweis genügend durchgeführt erscheint, ohne dass alle angerufenen Beweismittel erschöpft sind; und dann ist man an keine Beweissätze gebunden. Das Gericht erhält so viel mehr das Gefühl, sich auf dem festen Boden der materiellen Wahrheit zu befinden; es kann mit grösserer Sicherheit zum Urteil schreiten, da es jede wünschbare Auskunft sich selbst holen konnte. Da übrigens jedesmal die Aktenzirkulation angeordnet wurde, die Richter also orientiert sind, so geht die Verhandlung schneller vonstatten. Ausserdem kann man sofort mit dem Beweise anfangen, da der Gerichtspräsident von sich aus die nötigen Zeugen laden kann. Es kam vor, dass im gleichen Termin erster Vortrag, Beweisführung, Beweisverfahren mit Parteibefragung und mehreren Zeugeneinvernahmen, Schlussvortrag und Urteil stattfanden, ohne dass sich die Parteien dabei besonderer Kürze befissen hätten; so in etwa der Hälfte der Fälle. Bei grösseren Vaterschaftshändeln mit weitschichtigem Indizienbeweis dagegen kommt man um den zweiten Termin nicht herum.“

Ein Gerichtspräsident äussert den Wunsch, das Obergericht solle durch ein Kreisschreiben anordnen, es möchte als **Gerichtsdoppel der Schriftsätze** der Parteien im Dekretsverfahren nicht mehr das letzte, oft ziemlich unleserliche Durchschlagsdoppel bestimmt werden, da dieses Gerichtsdoppel dem amtlichen Aktenhefte einzuverleiben ist, darin zu verbleiben hat und sich in manchen Fällen eine grössere Anzahl von Personen (Mitglieder des Amtsgerichtes oder sodann des Obergerichtes) mit solchen schlechten Vervielfältigungen (Durchschlägen) plagen müssen (§ 10 PD).“

Der betreffende Gerichtspräsident wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Erlass eines Kreisschreibens in dem gewünschten Sinne nicht erforderlich sei, da die Richterämter bereits am 21. März 1901 durch Kreisschreiben des Appellationshofes angewiesen

worden sind, undeutliche und schwer leserliche Schriftstücke zurückzuweisen.

Ein Gerichtspräsident erwähnt, dass die Zahl der Begehren um **Amortisation verlorener Inhaberpapiere** einen grossen Umfang angenommen habe, da sich viele Obligationen der Eidgenossenschaft, der S. B. B., des Kantons Bern und der B. L. S. in den Händen französischer Kapitalisten befinden, die beim Verlassen ihres Wohnortes in den nordöstlichen Departementen vor den heranrückenden deutschen Truppen ihre Wertpapiere zurücklassen mussten. Den Amortisationsbegehren könne nur entsprochen werden, wenn glaubhaft gemacht sei, dass die Titel in Privathäusern einer Gegend geblieben sind, die der Krieg verwüstet hat, nicht aber, wenn die Papiere auf Banken ausserhalb der eigentlichen Kriegszone deponiert sind; in den Fällen der letztern Art werde vorsorglich an die Zahlungsstelle ein Zahlungsverbot erlassen. Das Obergericht teilte aber dem Gerichtspräsidenten mit, dass dieser Erlass eines Zahlungsverbotes aus folgenden Gründen ungesetzlich sei: Aus Art. 851 OR ergibt sich, dass der Erlass eines Zahlungsverbotes nur zulässig ist, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung und Durchführung des Amortisationsverfahrens nach Art. 850 zutreffen, also auch dem Amortisationsbegehren selbst entsprochen werden muss; der Erlass eines Zahlungsverbotes ohne Durchführung des Amortisationsverfahrens ist im Gesetze nicht vorgesehen, und es ergibt sich auch aus Art. 853 f., dass ein gestützt auf Art. 851 OR erlassenes Zahlungsverbot nur so lange aufrechterhalten werden darf, bis das Amortisationsverfahren seinen Abschluss gefunden hat.

Ein Gerichtspräsident hält die Beibehaltung des **Zeugeneides** in der neuen Zivilprozessordnung für unbedingt notwendig.

Ein Gerichtspräsident beklagt sich über die unnötigen Anzüglichkeiten und **Taktlosigkeiten** gewisser **Anwälte** unter sich und gegenüber den Parteien.

Der Vizegerichtspräsident von **Frutigen** macht darauf aufmerksam, dass dieses Amt nach der Geschäftszahl in die IV. Besoldungsklasse gehöre.

VIII. Gewerbegerichte.

Über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte hat das Obergericht keine Bemerkungen anzubringen. Tabelle IX gibt über die von diesen Gerichten behandelten Geschäfte Aufschluss.

Bern, im Mai 1916.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Thormann.

Der Obergerichtsschreiber:

Stämpfli.

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1915 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Amtsbezirke	Beschwerden gegen				Nichtigkeitsklagen gegen Urteile				Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden						Beschwerden gegen Fürsprecher					Total der Justizgeschäfte		
	Richteramt	Amtsgericht	Schiedsgerichte	Total	des Richteramts	des Amtsgerichts	von Schiedsgerichten	Total	zugespochen	abgewiesen	teilweise zugespochen	abgewiesen	Nichteintreten erkannt	zurückgezogen	teilweise zugespochen	abgewiesen	zurückgezogen	Nichteintreten erkannt	Total			
Aarberg	2			2																	11	
Aarwangen																						17
Bern	17	5		22	1	1	3	5	4	17	6	6									195	
Biel	4	1		5			2	2	1	6											53	
Büren	2			2																		16
Burgdorf	2	1		3	1			1	1	1	1											26
Courtelary	1			1																		8
Delsberg	2			2	1			1	1	1	1											5
Erlach	2			2																		2
Fraubrunnen	2			2																		7
Freiburg	1			1																		4
Frutigen	1			1	1																	7
Interlaken	3	1		4																		22
Konolfingen	1	1		2																		8
Laufen	11	1		12																		24
Laupen	1	1		2																		9
Münster	6			6																		10
Neuenstadt	2			2																		10
Nidau	2			2																		10
Oberhasli	2			2																		3
Pruntrut	2			2																		11
Saanen	2			2																		1
Schwarzenburg																						3
Seftigen		1		1																		—
Signau	2			2																		10
Ober-Simmmenthal	2			2																		9
Nieder-Simmmenthal	1			1	1																	6
Thun	4			4																		22
Trachselwald	2			2																		15
Wangen	5			5																		9
Total	77	11	—	88	5	1	8	14	24	54	1	15	7	1	102	—	—	—	—	—	523	

Tabelle III.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche	Gerichtspräsident als endlicher Richter											Gerichtspräsident als					
		Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt auf 1. Januar	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobilsachen- und Obligationenrecht	Erbrechtliche Streitigkeiten	Moderationen	Konkursrechtliche Fälle	Streitigkeiten nach Art. 2 und 3 EG zum ZGB	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar noch hängig	Expropriationen
Aarberg	46	86	44	41	1	—	2	71	—	—	7	—	6	91	55	32	4	—
Aarwangen	57	118	95	18	5	—	1	55	—	7	20	11	24	92	33	47	12	—
Bern	I	—	439	295	112	32	96	—	—	—	342	—	1	436	257	126	53	—
	II	903	328	315	13	—	—	—	—	—	321	—	7	1740	181	1279	280	—
	III	—	1301	760	526	15	—	—	1031	—	80	—	182	8	87	64	8	15
Biel	130	475	380	79	16	—	1	256	1	74	71	—	72	597	145	407	45	—
Büren	29	96	61	29	6	—	4	53	—	7	2	15	15	60	40	18	2	—
Burgdorf	74	285	226	53	6	10	1	101	—	9	21	18	125	112	68	40	4	1
Courtelary	105	264	175	84	5	1	—	107	—	7	36	64	49	259	117	121	21	—
Delsberg	94	163	109	40	14	50	6	31	—	30	27	—	19	132	38	76	18	—
Erlach	17	29	18	11	—	1	—	21	—	1	5	—	1	56	13	42	1	—
Fraubrunnen	34	105	62	33	10	—	1	65	1	3	19	12	4	33	28	4	1	1
Freibergen	41	105	94	11	—	—	3	53	—	4	35	7	3	118	62	56	—	—
Frutigen	60	188	166	19	3	—	3	138	2	12	13	—	20	253	135	110	8	—
Interlaken	115	229	149	71	9	—	—	142	—	37	40	10	—	782	420	304	58	21
Konolfingen	51	232	191	31	10	10	22	153	—	4	27	16	—	110	35	38	37	—
Laufen	47	167	80	76	11	—	64	91	—	5	—	3	4	126	85	26	15	—
Laupen	16	30	18	12	—	—	—	20	—	5	—	—	5	53	24	26	3	—
Münster	112	218	130	63	25	2	6	105	4	10	75	2	14	256	124	114	18	—
Neuenstadt	5	6	2	4	—	—	—	3	—	—	3	—	—	6	5	1	—	—
Nidau	56	128	58	62	8	2	—	116	—	—	2	—	8	108	76	24	8	—
Oberhasle	19	77	52	25	—	—	7	45	—	2	6	4	13	171	162	5	4	—
Pruntrut	89	499	465	13	21	—	—	451	—	14	23	—	11	180	120	31	29	—
Saanen	21	63	54	6	3	—	2	42	—	3	5	—	11	95	64	25	6	—
Schwarzenburg	14	46	39	6	1	10	—	17	—	—	10	—	9	25	22	3	—	—
Seftigen	42	134	97	37	—	2	1	100	8	4	—	—	19	21	21	—	—	—
Signau	45	130	111	14	5	2	3	46	—	6	42	—	31	129	38	83	8	—
Ober-Simmenthal	51	134	107	26	1	2	14	80	—	10	17	—	11	232	61	166	5	—
Nieder-Simmenthal	38	169	129	32	8	—	7	65	—	1	55	7	34	70	57	8	5	—
Thun	106	432	391	20	21	—	12	215	—	32	82	77	14	162	66	91	5	—
Trachselwald	51	187	121	64	2	5	2	68	1	8	42	15	46	61	60	1	—	—
Wangen	33	59	39	19	1	—	3	38	—	—	—	—	18	93	18	74	1	—
<i>Total</i>	2501	6922	5033	1650	239	193	165	3779	17	375	1348	443	602	6746	2694	3386	666	35

im Jahre 1915 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

erstinstanzlicher Richter							An die obere Instanz infolge Appellation	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter				Umgehung der I. Instanz	Amtsgericht als endliches Gericht							Amtsbezirke			
Konkursbegehren	Armenrechtsbegehren	Rechtsöffnungsbegehren	Rehabilitationen	Andere Betreibungs- und konkursrechtliche Geschäfte	Streitigkeiten nach Art. 2 und 3 EG zum ZGB	Andere Fälle		Hängig gemacht und von früher hängig	Vor Beendigung der Instruktion erledigt	Aktenschluss verhängt	Auf Ende Jahres noch hängig		Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf Ende Jahres noch hängig	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht		Erbrechtliche Streitigkeiten	Streitigkeiten nach Art. 4 EG zum ZGB	Andere Fälle
37	7	4	—	3	39	1	1	6	2	3	1	3	4	—	3	1	—	—	3	—	—	1	Aarberg.
38	4	5	—	21	19	5	2	12	2	—	10	—	4	2	—	2	—	—	4	—	—	—	Aarwangen.
—	198	149	—	89	—	—	23	178	158	13	7	—	78	41	12	25	—	1	77	—	—	—	I } Bern.
1237	—	—	7	217	—	279	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II }
—	—	—	—	—	—	75	17	339	175	45	119	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	III }
397	55	9	—	49	—	87	11	30	6	10	14	4	11	4	4	3	—	—	11	—	—	—	Biel.
6	9	17	—	17	3	8	2	12	7	—	5	—	2	1	1	—	—	—	2	—	—	—	Büren.
37	19	4	1	18	21	11	3	12	1	2	9	—	4	3	—	1	—	—	2	—	—	—	Burgdorf.
151	8	18	3	34	—	45	4	25	6	8	11	2	4	2	1	1	—	—	3	—	—	—	Courtelary.
81	—	18	—	23	—	10	7	67	12	4	51	3	8	5	1	2	3	—	5	—	—	—	Delsberg.
2	7	1	—	43	—	3	1	5	1	2	2	2	3	2	—	1	—	—	3	—	—	—	Erlach.
8	9	3	1	7	—	4	2	5	2	1	2	1	3	1	1	1	—	—	3	—	—	—	Fraubrunnen.
62	1	4	—	48	—	3	2	22	10	4	8	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	Freibergen.
68	3	5	—	158	—	19	4	18	3	1	14	1	7	6	—	1	—	—	6	—	1	—	Frutigen.
358	12	28	2	295	42	24	13	30	10	6	14	6	10	4	5	1	—	1	7	—	1	1	Interlaken.
36	5	7	—	13	49	—	4	9	3	2	4	2	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	Konolfingen.
43	16	16	2	45	—	4	—	24	9	4	11	2	9	5	2	2	—	1	8	—	—	—	Laufen.
27	6	8	—	12	—	—	2	5	2	3	—	3	7	6	—	1	—	—	7	—	—	—	Laupen.
152	6	32	4	60	2	—	5	18	6	8	4	6	24	13	6	5	2	4	8	3	5	2	Münster.
2	—	2	—	2	—	—	—	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Neuenstadt.
31	20	15	—	36	—	6	2	14	4	6	4	4	2	—	1	1	—	—	2	—	—	—	Nidau.
87	3	8	—	33	10	30	1	11	2	1	8	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	Oberhasle.
106	9	23	—	25	—	17	5	40	—	18	22	—	17	12	1	4	—	—	16	1	—	—	Pruntrut.
35	—	5	—	40	—	15	1	6	1	—	5	—	4	3	1	—	—	—	1	—	—	3	Saanen.
13	—	3	—	6	—	3	—	3	—	1	2	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	Schwarzenburg.
—	—	4	—	8	—	9	1	12	4	2	6	1	8	8	—	—	—	—	5	—	3	—	Seftigen.
88	12	6	—	11	—	12	—	10	2	2	6	1	5	3	1	1	—	—	5	—	—	—	Signau.
159	6	5	—	55	—	7	—	3	—	1	2	1	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—	Ober-Simmenthal.
25	1	8	—	29	—	7	4	10	—	2	8	2	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	Nieder-Simmenthal.
84	11	10	—	39	4	14	—	56	14	8	34	8	9	7	1	1	—	—	9	—	—	—	Thun.
8	13	17	—	22	—	1	4	7	2	3	2	2	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—	Trachselwald.
79	4	4	—	5	—	1	—	11	—	8	3	3	3	2	1	—	—	—	1	—	—	—	Wangen.
3457	444	438	20	1463	189	700	138	1003	446	168	389	90	241	138	47	56	5	7	203	4	10	12	Total.

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1915 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle IV.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheinsprüche und Ehenichtigkeitsklagen	Ehescheidungsklagen	Klagen auf Gütertrennung	Vaterschaftsklagen	Bewohnungs- und Entwohnungsbegehren	Klagen aus Immobilien-sachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbrechtliche Streitigkeiten	Hatpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz
Aarberg	21	11	1	9	—	—	9	1	7	4	—	—	—	—	—	1
Aarwangen	22	17	1	4	—	—	3	—	13	2	—	—	—	—	—	3
Bern	268	177	32	59	5	—	130	4	72	13	23	—	—	18	—	22
Biel	54	40	5	9	—	—	34	1	5	6	—	—	—	1	—	3
Büren	9	7	—	2	—	—	5	—	1	2	—	—	—	1	—	1
Burgdorf	39	20	7	12	1	—	15	—	10	10	—	—	—	1	—	3
Courtelary	42	24	5	13	1	—	26	1	2	3	—	—	—	—	—	1
Delsberg	12	10	1	1	1	—	3	3	2	2	—	—	—	—	—	—
Erlach	2	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	18	8	2	8	1	—	4	—	8	3	—	—	—	1	—	—
Freibergen	3	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Frutigen	12	11	1	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	26	17	1	8	—	1	11	1	6	7	—	—	—	—	1	—
Konolfingen	25	20	1	4	2	—	2	1	7	12	—	—	—	1	—	—
Laufen	8	7	—	1	—	—	3	1	2	2	—	—	—	1	—	—
Laupen	10	7	—	3	—	—	2	1	6	2	—	—	—	—	—	—
Münster	23	14	2	7	—	—	4	1	2	2	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	22	15	—	7	—	—	9	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	4	4	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	27	16	6	5	—	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	4	1	2	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	17	12	—	5	2	—	6	1	2	6	—	—	—	—	—	—
Seftigen	18	16	2	—	—	—	4	1	8	4	—	—	—	—	—	—
Signau	24	15	2	7	—	—	6	—	11	3	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	8	7	1	—	—	—	2	—	3	3	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	13	9	—	4	—	—	6	—	3	3	—	—	—	—	—	—
Thun	41	29	2	10	1	—	18	—	7	11	—	—	—	—	—	—
Trachselwald	27	15	10	2	—	—	5	—	8	5	—	—	—	—	—	—
Wangen	8	3	1	4	—	—	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—
<i>Total</i>	808	538	85	185	18	1	319	22	199	114	10	65	1	33	26	79

Tabelle V.

Anklagekammer.

Geschworen- bezirke	Amtsbezirke	Vor- unter- suchungen	Zahl der Ange- schuldigten	Assisen	Assisen- kammer	Korrektio- nelles Gericht	Korrektio- nelle Richter	Polizei- Richter	Aufhebung, an Staat mit Entschädigung	Kosten an Ange- schuldigte	Kosten an Kläger	Einstellung gemäss Art. 242 St.-V.	Rückweisung an Unter- suchungs- richter gemäss Art. 240 St.-V.	Öffentliche Klage erloschen
I.	Frutigen	9	29	3	—	12	2	—	2	—	—	—	—	1
	Interlaken	6	15	—	1	2	—	3	2	1	—	—	1	1
	Konolfingen	18	22	—	7	2	1	1	2	—	—	—	1	—
	Oberhasle	3	3	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Saanen	4	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ober-Simmenenthal	5	7	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
	Nieder-Simmenenthal	7	11	1	1	2	—	—	3	1	—	—	—	—
	Thun	14	23	4	7	4	2	1	—	1	2	—	—	—
		66	114	11	17	22	7	5	17	4	3	—	—	2
		108	179	34	9	27	12	—	25	15	11	4	—	—
II.	Bern	8	10	2	—	2	—	1	1	1	3	—	—	—
	Schwarzenburg	7	9	1	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seftigen	123	198	37	14	31	12	—	26	16	14	4	3	—
		11	24	6	1	1	4	—	2	—	2	—	—	—
III.	Aarwangen	14	20	3	9	2	1	1	1	2	2	—	—	—
	Burgdorf	9	12	2	3	1	2	2	2	1	—	—	—	1
	Fraubrunnen	3	4	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
	Signau	13	13	—	1	2	—	—	3	1	1	—	1	—
	Trachselwald	6	11	—	—	—	7	—	3	—	—	—	1	—
	Wangen	55	82	11	14	7	13	1	11	2	5	—	2	1
		8	12	1	3	—	4	—	2	2	—	—	—	—
IV.	Aarberg	20	32	8	1	9	4	—	2	2	1	—	—	—
	Biel	3	3	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	Büren	3	4	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—
	Erlach	4	4	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	Laupen	7	8	1	1	1	1	—	—	—	3	—	—	—
	45	63	12	7	13	5	2	2	5	4	—	—	—	
V.	Courtellary	8	10	3	1	—	—	—	—	1	2	—	—	1
	Delsberg	10	13	4	—	1	—	—	2	2	1	—	1	—
	Freibergen	5	12	—	—	2	1	—	2	3	3	—	—	—
	Laufen	5	5	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Münster	7	13	3	1	—	1	—	6	—	—	—	—	—
	Neuenstadt	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pruntrut	15	23	4	1	—	3	1	1	8	—	1	—	—
	52	78	16	5	5	5	1	11	14	7	1	1	1	
Total	341	535	87	57	78	42	9	67	41	88	5	8	4	

Tabelle VI.

I. Strafkammer.

	Amtsbezirke	Zahl der Geschäfte	An- geschuldigte	Bestätigung	Schärfung	Milderung
I.	Frutigen	12	13	4	1	2
	Interlaken	12	16	8	1	1
	Konolfingen	10	10	3	2	1
	Oberhasle	2	2	1	—	—
	Nieder-Simmenthal	7	7	2	—	2
	Ober-Simmenthal	1	1	—	—	1
	Saanen	1	1	1	—	—
	Thun	16	16	6	—	—
		61	66	25	4	7
II.	Bern, korrekzionelles Gericht	22	25	13	—	4
	Bern, Polizeirichter	120	140	44	11	13
	Schwarzenburg	3	3	2	—	—
	Seftigen	4	4	—	3	—
			149	172	59	14
III.	Aarwangen	11	13	5	—	1
	Burgdorf	4	4	—	1	—
	Fraubrunnen	6	6	—	1	—
	Signau	3	3	2	—	—
	Trachselwald	10	11	4	—	1
	Wangen	7	7	4	1	—
			41	44	15	3
IV.	Aarberg	2	2	1	—	—
	Biel	15	17	6	2	—
	Büren	7	8	4	—	1
	Erlach	5	5	—	—	2
	Laupen	6	6	1	2	—
	Nidau	4	4	—	1	—
			39	42	12	5
V.	Courtelary	22	23	7	2	3
	Delsberg	5	7	—	5	—
	Freibergen	9	11	6	—	—
	Laufen	10	12	3	—	3
	Münster	10	12	6	3	—
	Neuenstadt	2	2	1	—	—
	Pruntrut	9	10	1	1	3
		67	77	24	11	9
	Total	357	401	135	37	38

I. Strafkammer.

Tabelle VI.

Frei- sprechung	Kassation	Forums- verschluss	Fallenlassen der Appellation		Vergleich	Öffentliche Klage erloschen	Rückzug der Klage	Amtsbezirke
			Partei	Staats- anwalt				
3	—	3	—	—	—	—	—	Frutigen. Interlaken. Konolfingen. Oberhasle. Nieder-Simmenthal. Ober-Simmenthal. Saanen. Thun.
—	1	—	4	—	—	—	1	
—	—	3	—	1	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	2	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	1	4	—	1	1	—	
6	2	9	8	2	1	1	1	
—	—	3	2	3	—	—	—	Bern, korrekt. Gericht. Bern, Polizeirichter. Schwarzenburg. Seftigen.
44	2	12	7	4	2	1	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	
44	3	15	10	7	2	1	—	
—	—	2	5	—	—	—	—	Aarwangen. Burgdorf. Fraubrunnen. Signau. Trachselwald. Wangen.
1	—	1	—	—	—	1	—	
—	2	1	—	2	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	—	—	
2	—	—	2	—	1	—	1	
—	—	2	—	—	—	—	—	
3	2	7	7	2	1	1	1	
1	—	—	—	—	—	—	—	Aarberg. Biel. Büren. Erlach. Laupen. Nidau.
3	2	3	1	—	—	—	—	
2	1	—	—	—	—	—	—	
1	2	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	1	1	—	—	—	
—	—	1	1	1	—	—	—	
7	5	5	3	2	—	—	—	
4	—	6	1	—	—	—	—	Courtelary. Delsberg. Freibergen. Laufen. Münster. Neuenstadt. Pruntrut.
—	—	—	—	3	—	—	—	
—	—	1	—	3	—	—	—	
2	—	1	1	2	—	—	—	
1	—	2	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	
1	—	1	—	3	—	—	—	
8	—	11	2	12	—	—	—	
68	12	47	30	25	4	3	2	Total

Übersicht der einzelnen Assisensessionen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der vom 2. Mai 1880

Tabelle VII.

Assisenhof	Sessionen	Dauer der Sitzungsperioden	Verhandlungstage	Amtsbezirke	Assisen						Bedingter Straferlass
					Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurteilt				
							Feinlich	Korrektioneil	Polizeilich	Summa	
I. Bezirk Oberland. Versammlungsort: <i>Thun.</i>	1.	Vom 14.—16. Juni	3	Frutigen . .	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Vom 27.—29. September	3	Interlaken . .	—	—	—	—	—	—	—
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	9	Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—
				Oberhasle . .	—	—	—	—	—	—	—
				Saanen . . .	—	—	—	—	—	—	—
				Ob.-Simmenthal	1	1	—	1	—	1	—
				N.-Simmenthal	1	1	—	1	—	1	—
			Thun	2	3	1	1	—	2	—	
				4	5	1	3	—	4	—	
II. Bezirk Mittelland. Versammlungsort: <i>Bern.</i>	1.	Vom 25.—29. Januar .	5	Bern	16	29	10	14	—	24	3
	2.	Vom 3.—15. Mai . . .	11	Schwarzenburg .	—	—	—	—	—	—	—
	3.	Vom 23.—31. August.	8	Seftigen . . .	1	1	—	1	—	1	—
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	7		17	30	10	15	—	25	3
III. Bezirk Oberraargau. Versammlungsort: <i>Burgdorf.</i>	1.	Vom 13.—17. Juli . .	5	Aarwangen . .	2	6	—	3	—	3	—
	2.	Vom 13.—18. Dezember	6	Burgdorf . .	3	4	1	3	—	4	—
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	8	Fraubrunnen	3	3	1	2	—	3	3
				Signau . . .	—	—	—	—	—	—	—
				Trachselwald .	—	—	—	—	—	—	—
			Wangen . . .	—	—	—	—	—	—	—	
				8	13	2	8	—	10	3	
IV. Bezirk Seeland. Versammlungsort: <i>Biel.</i>	1.	Vom 25. März bis 1. April	7	Aarberg . . .	2	2	—	2	—	2	2
	2.	Vom 20.—25. September	6	Biel	3	7	3	4	—	7	—
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	5	Büren	1	1	—	1	—	1	—
				Erlach	2	2	1	1	—	2	—
				Laupen	—	—	—	—	—	—	—
				Nidau	2	2	1	—	—	1	—
				10	14	5	8	—	13	2	
V. Bezirk Jura. Versammlungsort: <i>Delsberg.</i>	1.	Vom 7.—10. April . .	4	Courtelary . .	1	2	—	—	1	1	—
	2.	Vom 26. Juli bis 4. Aug.	9	Delsberg . . .	2	4	3	—	1	4	—
	3.	Vom 29. Nov. bis 4. Dez.	6	Freibergen . .	1	1	—	1	—	1	—
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	4	Laufen	2	2	1	1	—	2	—
				Münster . . .	2	3	1	2	—	3	—
				Neuenstadt . .	—	—	—	—	—	—	—
				Pruntrut . . .	5	5	3	2	—	5	—
				13	17	8	6	2	16	—	
				52	79	26	40	2	68	8	
			106								

Bemerkung betreffend Kammergeschäfte. Die Sitzungstage sind dort aufgeführt, wo die Sitzung stattfand, während die

**Übersicht der von den korrekzionellen Gerichten, korrekzionellen Richtern und Polizeirichtern
beurteilten Angeschuldigten im Jahre 1915.**

Tabelle VIII.

Geschwornenbezirke	Amtsbezirke	Aufhebung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes	Korrekzionelles Gericht			Korrekzioneller Richter			Polizeirichter					
			Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte	Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte	Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte
				mit	ohne			mit	ohne			mit	ohne	
			Ent- schädigung		Ent- schädigung		Ent- schädigung		Ent- schädigung					
I.	Oberhasle . . .	21	7	—	—	7	22	—	4	18	132	—	9	123
	Frutigen . . .	67	21	—	4	17	55	1	19	35	259	—	21	238
	Interlaken . . .	236	35	—	1	34	119	2	15	102	355	3	16	336
	Konolfingen . . .	97	27	—	4	23	46	—	6	40	315	—	9	306
	Nied.-Simmenthal	56	13	—	—	13	18	1	—	17	176	—	16	160
	Ob.-Simmenthal	83	3	—	—	3	17	—	1	16	135	—	8	127
	Saanen . . .	25	5	—	—	5	15	—	1	14	197	2	5	190
	Thun . . .	166	42	—	2	40	106	—	17	89	1,006	7	91	908
	751	153	—	11	142	398	4	63	331	2,575	12	175	2,388	
II.	Bern . . .	247	349	1	48	300	1,485	24	728	733	6,063	8	1,168	4,887
	Schwarzenburg . . .	24	14	—	—	14	41	—	6	35	249	5	29	215
	Seftigen . . .	86	23	—	2	21	45	—	6	39	265	1	15	249
	357	386	1	50	335	1,571	24	740	807	6,577	14	1,212	5,351	
III.	Aarwangen . . .	112	18	—	1	17	74	—	7	67	371	3	11	357
	Burgdorf . . .	154	39	—	4	35	78	1	6	71	675	12	39	624
	Fraubrunnen . . .	21	20	2	1	17	94	3	24	67	265	2	8	255
	Signau . . .	90	15	—	—	15	80	—	18	62	335	1	15	319
	Trachselwald . . .	114	25	—	2	23	78	2	15	61	331	4	6	321
	Wangen . . .	159	18	—	—	18	50	—	1	49	328	2	3	323
	650	135	2	8	125	454	6	71	377	2,305	24	82	2,199	
IV.	Aarberg . . .	112	15	—	—	15	37	—	2	35	260	—	10	250
	Biel . . .	311	54	—	5	49	449	3	27	419	1,152	8	64	1,080
	Büren . . .	105	15	—	1	14	25	—	3	22	297	5	27	265
	Erlach . . .	93	20	—	2	18	23	—	3	20	228	—	2	226
	Laupen . . .	62	13	—	—	13	22	—	—	22	204	—	6	198
	Nidau . . .	235	33	—	1	32	187	1	9	177	518	1	19	498
	918	150	—	9	141	743	4	44	695	2,659	14	128	2,517	
V.	Courtelary . . .	32	25	—	1	24	202	4	12	186	1,032	3	22	1,007
	Delsberg . . .	22	28	—	—	28	79	—	27	52	1,417	5	183	1,229
	Freibergen . . .	19	16	—	2	14	71	5	—	66	519	2	13	504
	Laufen . . .	110	8	—	—	8	51	—	13	38	489	2	97	390
	Münster . . .	42	37	—	3	34	169	3	12	154	957	3	196	758
	Neuenstadt . . .	24	8	—	—	8	12	—	—	12	150	—	1	149
	Pruntrut . . .	27	137	—	13	124	281	14	66	201	2,130	5	217	1,908
	276	259	—	19	240	865	26	130	709	6,694	20	729	5,945	
Total	2,952	1,083	3	97	983	4,031	64	1,048	2,919	20,810	84	2,326	18,400	

Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1915.

Erledigung der eingereichten Klagen.

Tabelle IX.

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt							Im ganzen	Klagen unerledigt und auf nächstes Jahr übertragen	Anzahl der	
	von Arbeitgebern	von Arbeitnehmern	Gesamtzahl	durch			durch Urteil zugunsten			Gruppensitzungen			Sitzungsabende	
				Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung	ohne Urteil im ganzen	des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)					des Beklagten (ganz)
Bern	10	416	426	157	2	128	287	38	53	48	426	3	228	93
Biel	55	165	220	115	7	34	156	16	27	21	220	—	108	56
Thun	1	16	17	11	—	2	13	—	2	2	17	—	5	3
Interlaken	—	21	21	2	1	9	12	2	3	4	21	—	14	14
Pruntrut	2	16	18	1	—	9	10	1	2	5	18	—	15	15
St. Immer	1	21	22	18	2	2	22	—	—	—	22	—	3	2
Delsberg	—	8	8	6	—	—	6	—	1	1	8	1	1	1
Burgdorf	2	7	9	3	1	2	6	1	—	2	9	—	—	5

